



Mercedes-Benz Bank GmbH Offenlegung

Offenlegung der Mercedes-Benz Bank GmbH gemäß Teil 8 (Artikel 431 bis 455) der Verordnung (EU)
575/2013 und des § 65a BWG

zum 31.12.2018



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Einleitung	6
1.1 Inhalt und Zielsetzung	7
1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen	7
1.3 Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten (Artikel 431 CRR).....	7
1.4 Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Artikel 432 CRR)	7
1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Artikel 433 CRR).....	7
1.6 Mittel der Offenlegung (Artikel 434 CRR)	7
2 Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435).....	8
2.1 Geschäfts- und Risikostrategie.....	8
2.2 Organisation und Struktur des Strategischen Risikomanagements	8
2.2.1 Aufsichtsrat.....	9
2.2.2 Geschäftsführung.....	11
2.2.3 Anforderungen an die Geschäftsleiter (gem. §5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG)	12
2.2.4 Strategische Risikomanagement.....	12
2.2.5 Interne Revision.....	13
2.2.6 Compliance Responsible.....	13
2.2.7 Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsprävention.....	13
2.2.8 Center of Competence.....	14
2.3 Risikoberichts- und messsysteme	14
2.3.1 Kreditbewilligungsprozess	14
2.3.2 Forderungsmanagement und EWB-Politik	15
2.3.3 Risikomessung und -steuerung auf Prozessebene.....	15
2.3.4 Internes Kontrollsystem (IKS).....	15
2.3.5 Risikomessung und -steuerung auf Kreditebene.....	17
2.4 Risikoreporting.....	17
2.5 Erklärung des Leitungsorgans zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren des Institut (Artikel 435 (1) e CRR).....	17
2.6 Konzise Risikoerklärung des Leitungsorgans (Artikel 435 (1) f CRR)	17
2.7 Anwendungsbereich (Artikel 436)	18
3 Eigenmittel (Artikel 437)	19
3.1 Anrechenbare Eigenmittel.....	19



3.2	Eigenmittelanforderungen (Artikel 438).....	26
3.2.1	Kreditrisiko.....	26
3.2.2	Marktrisiko.....	27
3.2.3	Operationelles Risiko	27
3.2.4	Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439)	28
3.2.5	Kapitalerhaltungspuffer.....	28
3.2.6	Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440).....	28
3.2.7	Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Artikel 441).....	29
3.3	Bankinterne Beurteilung zur Eigenmittelausstattung.....	29
4	Risikoarten.....	32
4.1	Kreditrisiko.....	32
4.1.1	Adressenausfallrisiko	32
4.1.2	Gegenparteiausfallrisiko	32
4.1.3	Länder bzw. Transferrisiko.....	32
4.1.4	Beteiligungsrisiko	33
4.2	Restrisiko aus kreditrisikomindernden Techniken	33
4.3	Konzentrationsrisiko (inkl. Gruppe verbundener Kunden)	33
4.4	Verbriefungsrisiko.....	33
4.5	Marktrisiko (Kapitalmarkt)	33
4.5.1	Zinsänderungsrisiko	33
4.5.2	Fremdwährungsrisiko.....	34
4.5.3	Warenpositionsrisiko.....	34
4.5.4	Aktienrisiko.....	34
4.5.5	Immobilienrisiko	34
4.5.6	Optionsrisiko.....	34
4.6	Zinsrisiko hinsichtlich sämtlicher Geschäfte, die nicht bereits unter „Marktrisiko“ erfasst werden ³⁴	
4.7	Operationelles Risiko.....	34
4.7.1	Prozessmanagement.....	34
4.7.2	Interner Betrug	34
4.7.3	Interner Normenverstoß	35
4.7.4	Externer Betrug	35
4.7.5	Partner und Outsourcing.....	35
4.7.6	Betrieb und Systeme.....	35
4.8	Liquiditätsrisiko	35



4.8.1	Zahlungsunfähigkeitsrisiko	35
4.8.2	Refinanzierungsrisiko	35
4.8.3	Marktliquiditätsrisiko	36
4.9	Risiko einer übermäßigen Verschuldung.....	36
4.10	Risiken, die aus dem makroökonomischen Umfeld erwachsen	36
4.11	Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	36
4.12	Risiko, das sich aus dem Geschäftsmodell des Institutes ergibt unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Diversifizierungsstrategien	36
4.12.1	Strategisches Risiko.....	36
4.12.2	KFZ-spezifisches Geschäftsfeldrisiko.....	37
4.12.3	Ertrags- bzw. Geschäftsrisiko	37
4.12.4	Reputationsrisiko	37
4.12.5	Absatzrisiko	37
4.13	Ergebnisse von Stresstests.....	38
4.14	Systemisches Risiko.....	38
5	Kreditrisikooanpassungen (Artikel 442)	39
5.1	Definition von „überfällig“ und „non performing“	39
5.2	Wertberichtigungsansätze und -methoden	39
5.3	Forderungen nach Forderungsklassen.....	39
5.3.1	Geographische Verteilung der Forderungen.....	40
5.3.2	Forderungen nach Wirtschaftszweig.....	41
5.3.3	Forderungen nach Restlaufzeiten (RLZ).....	42
5.4	Bildung von Wertberichtigungen bzw. Risikovorsorge	42
6	Unbelastete Vermögenswerte (Artikel 443)	43
7	Inanspruchnahme von ECAI (Artikel 444).....	44
8	Marktrisiko (Artikel 445)	45
9	Operationelles Risiko (Artikel 446)	45
10	Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Artikel 447)	45
11	Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Artikel 448) .	45
12	Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449)	45
13	Liquiditätsrisikomanagement (Artikel 435).....	45
13.1	Liquiditätssteuerungsprozess und -planung	45
13.2	Liquiditätsrisikoprofil des Instituts	46
13.3	LCR-Offenlegung.....	46
14	Vergütungspolitik und -praktiken (Artikel 450).....	48



14.1	Qualitative Komponenten der Vergütungspolitik und -praktiken	48
14.2	Quantitative Angaben zur Vergütung des Instituts.....	49
15	Verschuldung (Artikel 451)	49
16	Gesamtkapitalrentabilität (gem. § 64 Abs. 1 Z 19 BWG).....	53

Im vorliegenden Dokument werden, unabhängig vom im Text angeführten Geschlecht, immer beide Geschlechter angesprochen.



1 Einleitung

Seit Mitte der 1970er Jahre wurden vom Autohaus Wiesenthal Finanzdienstleistungen vertrieben. Dieses Geschäft, das zu Beginn nur als verkaufsunterstützende Abteilung für die eigenen Produkte gedacht war, entwickelte sich sehr rasch auch in Richtung anderer Marken und Produkte. Die Produktpalette wurde schließlich um den Versicherungsmakler erweitert, wodurch Kunden und Partnern ein breites Spektrum an Dienstleistungen angeboten werden konnte. Im Jahr 1996 wurde über alle operativen Finanzdienstleistungsunternehmen (Welcome Bank GmbH, Co-Projekt GmbH, Co-Projekt Fahrzeugleasing GmbH, Car-Projekt Fahrzeugleasing GmbH und Motorcar Versicherungsmakler Sulke & Co KG) der Name Welcome gesetzt, der einen einheitlichen Marktauftritt ermöglichte. Dieser Name stand vor allem für maximale, langfristige und erfolgreiche Kundenbeziehung.

Am 30.09.2015 wurden die Finanzdienstleistungsunternehmen vom Daimler Konzern übernommen und die ehemalige Welcome Bank GmbH in Mercedes-Benz Bank GmbH umfirmiert. Während die heutige Mercedes-Benz Bank GmbH von der Daimler AG im Zuge eines Share-Deals übernommen wurde, wurden einige der Schwestergesellschaften der ehemaligen Welcome-Gruppe von der Mercedes-Benz Financial Services Austria GmbH übernommen.

Die Mercedes-Benz Bank fokussiert sich in ihrer strategischen Ausrichtung auf die Vergabe von KFZ-Finanzierungen in Österreich und profitiert in den Produktparten Leasing und Versicherung von der engen Zusammenarbeit mit der Schwestergesellschaft Mercedes-Benz Financial Services Austria GmbH (MBFSA). Die Absatzförderung der Produkte (Neuwagen, Gebrauchtwagen, Taxi) von Mercedes-Benz Händlern steht dabei im Vordergrund der Geschäftsstrategie.

Die Fokussierung auf Kreditfinanzierungen sowie die Größe des Instituts bieten der Bank die Möglichkeit, sich zu spezialisieren und damit gezielt auf Kundenbedürfnisse einzugehen, welche bei anderen Marktteilnehmern aufgrund der Größe und der standardisierten Prozesse nicht bedient werden können. Gleichzeitig stellt diese strategische Ausrichtung die Bank auch vor die Herausforderung, keine vollumfänglichen Produktlösungen für Großkunden anbieten zu können. Dieser Herausforderung begegnet die Bank mit der engen Zusammenarbeit mit der Schwestergesellschaft MBFSA. Somit können große Teile des angefragten Produktspektrums bedient werden. Für den Endkunden ist die Unterscheidung zwischen der Mercedes-Benz Bank GmbH und der Mercedes-Benz Financial Services Austria GmbH in der Außendarstellung meist nicht erkennbar, was einen der Kernpunkte der strategischen Ausrichtung darstellt.

Das Kreditinstitut beschäftigte an seinem Standort in Salzburg bis 31.03.2018 insgesamt 2 Angestellte. Per 01.04.2018 wurden zusätzlich 3 Schlüsselarbeitskräfte von der Schwestergesellschaft Mercedes-Benz Financial Services Austria GmbH übernommen. Weitere MitarbeiterInnen, die für das Institut tätig sind, sind in der Schwestergesellschaft angestellt. Die Bank zählt per Dezember 2018 rund 5.070 Kreditverträge und rund 4.560 Kunden.

Die Mercedes-Benz Bank GmbH wird somit aufgrund ihrer Größe gemäß Artikel 441 CRR nicht als global systemrelevantes Kreditinstitut eingestuft.



1.1 Inhalt und Zielsetzung

Durch die Offenlegung kommt die Mercedes-Benz Bank den Offenlegungspflichten gemäß § 65a BWG und Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulations, kurz: CRR) nach. Die Veröffentlichung gibt einen umfangreichen Überblick der Risikostruktur und des Strategischen Risikomanagements der Bank.

1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Offenlegungspflichten wurden in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments (kurz CRR) und des Rates vom 26. Juni 2013 in den Artikeln 431 bis 455 geregelt. Gemäß dieser Verordnung sind Institute wie die Mercedes-Benz Bank mindestens einmal jährlich dazu verpflichtet, unter Berücksichtigung des Datums des Jahresabschlusses, der Pflicht zur Offenlegung nachzukommen. Darin müssen Informationen über die Organisationsstruktur, das Strategische Risikomanagement und die Risikokapitalstruktur enthalten sein, wobei die Veröffentlichung in einem allgemein zugänglichen Medium erfolgen muss.

Zudem kommt dieser Bericht den Offenlegungsverpflichtungen gemäß § 65a BWG nach, welcher die Bestimmungen gemäß §§ 5 Absatz 1 Z 6 bis 9a, 28a Absatz 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Absatz 1 Z 18 und 19 und der Anlage zu § 39b regelt.

1.3 Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten (Artikel 431 CRR)

Die Mercedes-Benz Bank hat keine Tochterunternehmen im In- oder Ausland und ist auch nicht Teil einer übergeordneten Kreditinstitutsgruppe. Die Mercedes-Benz Bank ist 100-%ige Tochtergesellschaft der Daimler AG, wobei das gezeichnete Stammkapital des Kreditinstitutes vollständig aus den Einlagen der Muttergesellschaft besteht. Daher bezieht sich der Offenlegungsbericht der Mercedes-Benz Bank ausschließlich auf Angaben auf Einzelinstitutsebene.

Das Institut hat ein internes Verfahren festgelegt, welches den Prozess und die Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Offenlegungsverpflichtungen regelt.

1.4 Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Artikel 432 CRR)

Der Offenlegungsbericht wurde gemäß Artikel 432 verfasst und beinhaltet sämtliche wesentliche Informationen, wobei rechtlich geschützte, aber auch vertrauliche Inhalte nicht Gegenstand der gesetzlich verpflichtenden Offenlegung sind.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Artikel 433 CRR)

Das Institut veröffentlicht die erforderlichen Angaben jährlich (Artikel 433 CRR). Auf Basis einer vorgenommenen Prüfung ist keine häufigere Offenlegung notwendig. Die Letztverantwortung über die zu veröffentlichenden Informationen trägt, die Geschäftsführung der Mercedes-Benz Bank.

1.6 Mittel der Offenlegung (Artikel 434 CRR)

Die Mercedes-Benz Bank hat das Medium „Internet“ (Artikel 434 CRR) für die Offenlegung dieser Information gewählt.



2 Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435)

Das Organigramm der Mercedes-Benz Bank verfügt über drei hierarchische Ebenen und weißt somit eine verhältnismäßig flache Organisationsstruktur auf. Das Strategische Risikomanagement ist als unabhängige Stabsstelle in die Struktur des Kreditinstituts integriert, und hat als wesentliches Ziel, Risiken rechtzeitig erkennen zu können und risikomindernde Maßnahmen herbeizuführen.

2.1 Geschäfts- und Risikostrategie

Vordringliche strategische Ausrichtung und Zielsetzung der Mercedes-Benz Bank ist die Sicherstellung eines nachhaltigen Unternehmenserfolges. Die risikostrategischen Überlegungen liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung und haben das Ziel einer permanenten Sicherstellung der Risikotragfähigkeit der Mercedes-Benz Bank und folglich der Sicherung des Unternehmensfortbestandes.

Eine risikoorientierte Sichtweise steht im Vordergrund sämtlicher Überlegungen. Diese gilt als verbindlich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wird laufend an die Bedürfnisse aus der aktuellen Geschäftsentwicklung und die daraus resultierenden erforderlichen Risikomaßnahmen angepasst.

Der Risikopolitik der Mercedes-Benz Bank liegt Risikoaversion zu Grunde. Sowohl die internen Risikokapitalzuordnungen gemäß Risikohandbuch der Mercedes-Benz Bank als auch die lt. ICAAP angesetzten Risikokapitalpositionen weisen eine deutlich höhere Bevorsorgung aus als aufsichtsrechtlich erforderlich. Die Geschäftsführung sieht sich daher in der bisherigen Risikopolitik bestätigt und wird die aus ICAAP-Erfordernissen abgeleiteten Bewertungen und Maßnahmen weiterhin in der strategischen Risikopolitik berücksichtigen.

2.2 Organisation und Struktur des Strategischen Risikomanagements

Das Strategische Risikomanagement der Mercedes-Benz Bank steht – analog zur Internen Revision – als unabhängige Stabsstelle neben der Geschäftsführung. Die dauerhafte Einrichtung der Position des Strategischen Risikomanagements wurde im Juli 2012 etabliert, um die strukturellen Anforderungen der Risikomanagementsysteme weiterzuentwickeln. Ausgestattet mit den Kompetenzen, relevante Entscheidungsprozesse einzusehen, aufzuzeigen und gegebenenfalls zu korrigieren bzw. erforderliche Korrekturen größeren Ausmaßes mit der Geschäftsführung abzuklären, ist das Strategische Risikomanagement ein essentieller Bestandteil der Bank. Der Risikomanager hat die uneingeschränkte Möglichkeit, die Geschäftsführung der Mercedes-Benz Bank über auftretende Risikosituationen bzw. aktuelle Erfordernisse unmittelbar zu informieren, um gegebenenfalls notwendige Entscheidungen kurzfristig herbeizuführen.

Die organisatorische und strukturelle Letztverantwortung für das Strategische Risikomanagement trägt die Geschäftsführung der Mercedes-Benz Bank. Funktionell spiegeln sich die Verantwortlichkeiten für die Risiken je nach Bereich in der nachfolgenden Aufstellung wider. Diese funktionellen Aufgaben der einzelnen Geschäftsführer fließen bei operativen Risikoentscheidungen ins Tagesgeschäft des Kreditinstituts ein, wobei dem Grundsatz der Trennung zwischen Markt- und Marktfolge in der Kompetenzverteilung hinsichtlich risikonehmender und risikoüberwachender Funktionen Rechnung getragen wird.



2.2.1 Aufsichtsrat

Die zentrale Aufgabe des Aufsichtsrates ist die Überwachung der Geschäftsführung und der Risikostrategie bzw. Organisationsstruktur des Kreditinstituts. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern und hat insbesondere die strategischen Ziele, die Risikostrategie und die internen Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu erörtern und deren Umsetzung durch die Geschäftsführer zu überwachen. Der Aufsichtsrat der Mercedes-Benz Bank besteht aus drei Mitgliedern. Nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl der von den Mitgliedern des Aufsichtsrates bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen (inkl. Aufsichtsratsmandat Mercedes-Benz Bank):

Mitglieder des Aufsichtsrates	Anzahl Leitungsfunktionen	Anzahl Aufsichtsfunktionen
Thomas Weltrowski	6	15
Birger Hansen	0	4
Andreas Leicht	1	4
Univ. Prof. Dr. Claudia Wöhle	0	1

Tabelle 1: Anzahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen

Aufgrund der verhältnismäßig niedrigen Bilanzsumme der Mercedes-Benz Bank und im Sinne des Proportionalitätsprinzips, verfügt das Institut über keinen der nachfolgenden Ausschüsse. Die diesen Organen zugeordneten Aufgaben werden vom Aufsichtsrat überwacht und verantwortet:

- Nominierungsausschuss
- Vergütungsausschuss
- Risikoausschuss
- Prüfungsausschuss

2.2.1.1 Nominierungsausschuss (gem. § 29 BWG)

Da die Mercedes-Benz Bank gemäß § 5 Absatz 4 BWG nicht als Institut mit erheblicher Bedeutung definiert wird, ist vom Aufsichtsrat oder anderen Aufsichtsorganen kein Nominierungsausschuss (gem. § 29 BWG) einzurichten. Vielmehr übernimmt der Aufsichtsrat die Aufgaben des Nominierungsausschusses.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere Personalfragen in Bezug auf neu zu besetzende Stellen in der Geschäftsführung und die regelmäßige zumindest einmal jährliche Beurteilung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Leitungsorgans. Dazu zählt insbesondere auch die Bewertung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung. Dies erfolgt stets unter Anwendung des im Institut etablierten Fit & Proper Prozesses, der neben der erstmaligen und regelmäßigen Überprüfung der Qualifikation der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat, auch die Überprüfung der Qualifikation der Inhaber von Schlüsselfunktionen durch die Geschäftsführung miteinschließt. Im Rahmen der Überprüfungen werden Ausschließungsgründe, wirtschaftliche Verhältnisse, persönliche wie fachliche Eignung zur Bekleidung der Funktion, sowie die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben überprüft.

Zu den weiteren Aufgaben des Nominierungsausschusses, welche durch den Aufsichtsrat wahrgenommen werden, gehört insbesondere auch die Wahrung des 4-Augen-Prinzips und die Festlegung einer Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht im Aufsichtsrat und der Geschäftsführung des Kreditinstituts. Die Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in der



Geschäftsführung und im Aufsichtsrat liegt bei 20 %. Die Strategie, die festgesetzte Zielquote zu erreichen, erfolgt unter der Prämisse, keine kurzfristigen Änderungen in den Gremien herbeizuführen. Es werden daher keine Eingriffe in laufende Verträge durchgeführt. Der Aufsichtsrat einigt sich darauf, bei allfälligen Neu- und Nachbesetzungen besonderes Augenmerk auf ausreichende Repräsentation des unterrepräsentierten Geschlechts zu legen, wobei bei einer Gleichqualifikation von weiblichen und männlichen Bewerbern eine Auswahl getroffen wird, die zur Erfüllung der festgelegten Zielquote dient. Im Jahr 2018 wurde unter diesen Grundvoraussetzungen der Aufsichtsrat um ein viertes Mandat erweitert, welches seit 10.08.2018 von Univ. Prof. Dr. Claudia Wöhle bekleidet wird.

2.2.1.2 Vergütungsausschuss (gem. § 39c BWG)

Da die Mercedes-Benz Bank gemäß § 5 Absatz 4 BWG nicht als Institut mit erheblicher Bedeutung definiert wird, ist vom Aufsichtsrat oder anderen Aufsichtsorganen kein Vergütungsausschuss (gem. § 39c BWG) einzurichten. Vielmehr übernimmt der Aufsichtsrat die Aufgaben des Vergütungsausschusses.

Die Vergütungspolitik der Mercedes-Benz Bank steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Kreditinstitutes in Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Grundsätze der Vergütungspolitik wurden vom Aufsichtsrat genehmigt, wobei die laufenden Vergütungen an Mitarbeiter jährlich evaluiert werden. Die Ermittlung der variablen Vergütungskomponenten erfolgt auf Basis der Grundsätze und Rahmenbedingungen der Vergütungsrichtlinie der Mercedes-Benz Bank. Die Richtlinie findet bei der Vergütung der bonusberechtigten Personen Anwendung und spiegelt hinsichtlich der Zielerreichung die nachhaltige Geschäftsstrategie der Bank wider. Die Höhe der variablen Vergütung steht in direktem Zusammenhang mit der jeweils festgelegten Zielerreichung.

Das Vergütungsmanagement im Rahmen des Personalmanagements der Bank erfolgt durch die Geschäftsführung unter Einbindung der Personalstelle und weiterer Kontrollfunktionen bzw. gegenüber der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat unter Einbindung der Personalstelle und weiterer Kontrollfunktionen.

2.2.1.3 Grundsätze der Vergütungspolitik und –praktiken (gem. § 39b BWG)

Die Grundsätze der Vergütungspolitik und –praktiken der Mercedes-Benz Bank GmbH werden auf der Internet-Seite des Kreditinstitutes im Rahmen der vorliegenden Offenlegung gemäß Teil 8 CRR (Art 431-455) veröffentlicht.

Die Offenlegung ist unter www.mercedes-benz-bank.at/offenlegung abrufbar.

2.2.1.4 Risikoausschuss (gem. § 39d BWG)

Da die Mercedes-Benz Bank gemäß § 5 Absatz 4 BWG nicht als Institut mit erheblicher Bedeutung definiert wird, ist vom Aufsichtsrat oder anderen Aufsichtsorganen kein Risikoausschuss (gem. § 39d BWG) einzurichten. Vielmehr übernimmt der Aufsichtsrat die Aufgaben des Ausschusses.

Der Risikopolitik der Mercedes-Benz Bank liegt Risikoaversion zu Grunde. Die Mitarbeiter der Kreditgenehmigung als auch die Geschäftsführung sind an die Vorgaben der Pouvoirordnung und aller weiteren Regelungen der Finanzierungsrichtlinien gebunden. Darin ist der Genehmigungsprozess mit allen Voraussetzungen beschrieben, wodurch eine positive Kreditbewilligung zustande kommen kann. Bei sämtlichen Finanzierungsentscheidungen ist jedenfalls von einer vorbeugenden Risikoermittlung als



oberstes Prinzip auszugehen, welche eine gänzliche Rückführung der Finanzierungsumme, der Zinsen, Spesen und Gebühren gewährleistet. Die zuständigen Mitarbeiter und die Geschäftsführung treffen ihre Entscheidungen streng nach den Finanzierungsrichtlinien, welche vom Aufsichtsrat, genehmigt wurden.

Durch die Unterstützung des im Institut etablierten Scoring-Systems, ist eine unabhängige und integrale Beurteilung zur Unterstützung bei Finanzierungsentscheidung gesichert.

2.2.1.5 Prüfungsausschuss

Da die Bilanzsumme der Mercedes-Benz Bank gemäß § 63a Absatz 4 BWG eine Milliarde Euro nicht übersteigt und keine übertragbaren Wertpapiere ausgegeben werden, ist vom Ausschichtsrat oder anderen Aufsichtsorganen kein Prüfungsausschuss (gem. § 63 Absatz 4 BWG) einzurichten. Vielmehr übernimmt der Aufsichtsrat die Aufgaben des Ausschusses.

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses zählen insbesondere die Überwachung der Rechnungslegungsprozesse, sowie die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems des Instituts. Darüber hinaus erfüllt der Aufsichtsrat die weiteren Aufgaben des Prüfungsausschusses gem. § 63 Absatz 4 BWG.

2.2.1.6 Besondere Vorschriften für Organe von Kreditinstituten (gem. §28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG)

Gemäß §28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG müssen die Mitglieder des Aufsichtsrates oder sonstigen zuständigen Aufsichtsorganen bei einem Kreditinstitut die notwendigen Voraussetzungen dauerhaft erfüllen:

Bei keinem der Mitglieder des Aufsichtsrates oder anderen zuständigen Aufsichtsorganen der Mercedes-Benz Bank GmbH besteht ein Ausschließungsgrund im Sinne der GewO, und über das Vermögen keiner dieser Personen beziehungsweise keines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte einer der Aufsichtsorgane maßgebenden Einfluss zusteht oder zugestanden ist, wurde der Konkurs eröffnet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Mercedes-Benz Bank GmbH verfügen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und es besteht kein Zweifel an ihrer persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit für die Ausübung ihrer Tätigkeit. Die Mitglieder des Aufsichtsrates verfügen über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, um die Geschäftstätigkeiten und damit verbundener Risiken des Kreditinstitutes verstehen, überwachen und kontrollieren zu können, wobei die Personen für die Erfüllung ihrer Tätigkeiten ausreichend Zeit aufwenden.

2.2.2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Instituts besteht per 31.12.2018 aus zwei Mitgliedern, Mag. Markus Gschladt und Richard Heckert. Die Letztverantwortung über das Strategische Risikomanagement der Mercedes-Benz Bank trägt die Geschäftsführung des Institutes, wobei die Vorgaben des Aufsichtsrates zwingend Beachtung finden. Zu den wesentlichen Aufgaben der Geschäftsführung zählen insbesondere der Aufbau einer Organisationsstruktur des Instituts, die durch geeignete Vorschriften, Richtlinien und Verfahren verfügt, um sämtliche bankbetriebliche Risiken messen, erkennen und überwachen zu können. Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche sind eindeutig zugeteilt, wobei das Kreditinstitut jedenfalls über geeignete interne Kontrollmaßnahmen verfügt, um eine wirksame Überwachung zu gewährleisten.



Auf Basis einer entsprechenden Aufbau- und Ablauforganisation können Interessenskonflikte innerhalb der Geschäftsführung ausgeschlossen werden. Kern der Organisation besteht in einer konsequenten Trennung zwischen „Markt“ und „Marktfolge“.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mercedes-Benz Bank bekleiden keine weiteren Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen.

2.2.3 Anforderungen an die Geschäftsleiter (gem. §5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG)

Gemäß §5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG müssen die Geschäftsleiter der Mercedes-Benz Bank GmbH über die notwendigen Voraussetzungen verfügen, um Ihre Funktion ausüben zu dürfen:

Bei keinem der Geschäftsleiter besteht ein Ausschließungsgrund im Sinne der GewO, und über das Vermögen keiner dieser Personen beziehungsweise keines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte einer der Geschäftsleiter maßgebenden Einfluss zusteht oder zugestanden ist, wurde der Konkurs eröffnet.

Die Geschäftsleiter der Mercedes-Benz Bank GmbH verfügen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und es besteht kein Zweifel an ihrer persönlichen, für den Betrieb der Geschäfte gemäß §1 Abs. 1 BWG erforderlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit. Auf Grund der fachlichen Vorbildung und der Erfahrung der Geschäftsleiter, verfügen diese über ein ausreichendes Maß an theoretischen und praktischen Kenntnissen. Zudem wurde die fachliche Eignung aufgrund ihrer mehrjährigen leitenden Tätigkeit im Unternehmen nachgewiesen. Die Geschäftsleiter der Mercedes-Benz Bank GmbH verfügen für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Kreditinstitut über ausreichend Zeit.

Um zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung jederzeit über die notwendige fachliche Eignung verfügen, besteht ständig Kontakt zu diversen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften sowie zum Bankprüfer, wobei bei Bedarf weitere Experten zu bestimmten Themen hinzugezogen werden.

2.2.4 Strategische Risikomanagement

Die Funktion des Strategischen Risikomanagements steht unabhängig vom operativen Geschäft und umfasst alle Risikoarten und Geschäftsbereiche der Mercedes-Benz Bank. Das Strategische Risikomanagement ist als unabhängige Stabsfunktion analog der Internen Revision im Institut etabliert und ist mit den Kompetenzen ausgestattet, relevante Entscheidungsprozesse einzusehen, aufzuzeigen und gegebenenfalls zu korrigieren bzw. erforderliche Korrekturen größeren Ausmaßes mit der Geschäftsführung abzuklären. Zudem sind laufende Erweiterungen und Verbesserungen sämtlicher Risikomanagementsysteme in der Verantwortung dieser Funktion, wobei für die Bonitätsprüfung zur Kreditvergabe und die damit verbundenen Risikomanagementsysteme der Bereichsleiter für das Kreditrisiko zuständig ist. Der Risikomanager hat die uneingeschränkte Möglichkeit, die Geschäftsführung der Mercedes-Benz Bank über auftretende Risikosituationen bzw. aktuelle Erfordernisse unmittelbar zu informieren, um gegebenenfalls notwendige Entscheidungen kurzfristig herbeizuführen. Die Entscheidungskompetenz und die damit verbundene Letztverantwortung trägt die Geschäftsführung des Instituts.

Das Strategische Risikomanagement dient insbesondere der Risikosteuerung und -überwachung. Ein wesentliches Instrument des Risikomanagements ist das Interne Kontrollsystem. Dieses beinhaltet alle im Geschäftsbetrieb vorhandenen Prozesse und Arbeitsschritte, die laufend oder im Bedarfsfall durchgeführt werden müssen. Das mit einzelnen Prozessen verbundene Risiko wird



laufend analysiert, um mögliche Schwachstellen früh zu erkennen und die Risikosituation auf Prozessebene nachhaltig zu verbessern. Das implementierte Risikomanagement-Rahmenwerk trägt wesentlich dazu bei, den aufsichtsrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, wobei stets an Verbesserungen und Erweiterungen der risikomindernden Maßnahmen gearbeitet wird (vgl. 2.3.3 Risikomessung und -steuerung auf Prozessebene). Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat ein Wechsel des Leiters der Funktion Strategisches Risikomanagement stattgefunden. Herr Mag. Michael Heiss bekleidete die Funktion bis 31.10.2018. Seit 01.11.2018 verantwortet Herr Philipp Aigner, MSc. die Funktion des Strategischen Risikomanagements.

2.2.5 Interne Revision

Die Interne Revision (gem. § 42 BWG) führt Prüfungen hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit durch. Aufgrund der Größe der Bank (2018: Bilanzsumme < 300 Millionen Euro, Mitarbeiterstand im Jahresdurchschnitt < 50 Vollbeschäftigte) ist die Interne Revision an einen Wirtschaftsprüfer ausgelagert, der über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung im Bankwesen verfügt, um diese Aufgabe ordnungsgemäß durchführen zu können. Insbesondere bestehen die Aufgaben der Internen Revision aus der laufenden Prüfungshandlung hinsichtlich bankaufsichtliches Meldewesen, Eigenmittelanforderungen, Einhaltung der Ordnungsnormen der aufsichtsrechtlichen Vorgaben, Großkredite, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, Sorgfalts- und Organisationspflichten der handelnden Organen und Offenlegung des Kreditinstituts. Zudem überprüft die Interne Revision die Zweckmäßigkeit und Effektivität des Internen Kontrollsystems und zeigt Mängel bzw. Schwachstellen frühzeitig auf, um Risiken vorzeitig zu mindern.

2.2.6 Compliance Responsible

Compliance bedeutet Regelkonformität und befasst sich mit dem Handeln gemäß der geltenden Gesetze, Verordnungen, nationaler und internationaler Standards sowie innerbetrieblicher Vorschriften. Die Verantwortung des im Kreditinstitut zuständigen Compliance Responsible ist Verstößen gegen Vorschriften und Interessenskonflikten vorzugreifen und diese zu verhindern.

Der im Kreditinstitut zuständige Compliance Responsible führt im Rahmen seiner Tätigkeit regelmäßig Schulungen für die Mitarbeiter des Institutes durch, um über Neuerungen der gesetzlichen Vorgaben und internen Richtlinien zu informieren. Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat kein Wechsel des Leiters der Funktion Compliance Responsible stattgefunden.

2.2.7 Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsprävention

Gemäß § 365 Gewerbeordnung sowie der Bestimmungen des FM-GwG (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz) ist die Mercedes-Benz Bank verpflichtet, Vorkehrungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorzunehmen.

Zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat eine Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen. Eine Identitätsfeststellung hat gemäß FM-GwG jedenfalls bei der Abwicklung von gelegentlichen Geschäften zu erfolgen. Des Weiteren erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Kundendaten mit entsprechender Terrordatenbank.

Sollte ein Verdacht von vermuteter Geldwäscherei auftreten, so sind die Mitarbeiter verpflichtet, derartige Fälle unverzüglich an den im Institut ernannten Geldwäschereibeauftragten zu melden. Dieser überprüft in weiterer Folge, ob tatsächlich ein begründeter Verdacht der Geldwäscherei vorliegt.



Bestätigt sich der Verdacht, wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben die Geldwäschemeldestelle informiert.

Diesbezüglich wird jährlich eine für alle Mitarbeiter verpflichtete Schulung durchgeführt, um auf die Gefahr der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung aufmerksam zu machen.

2.2.8 Center of Competence

Die Aufgabe der Funktion „Center of Competence“ verantwortet unter anderem die Betreuung der institutsinternen Bankensoftware und gemeinsam mit dem „IT-Bereich“ den mit der Software verbundenen Sicherheitsaspekt. Darunter fallen insbesondere die Administration und laufende Überwachung der im System vorhandenen IT-Berechtigungen aller Mitarbeiter und der dazugehörigen Rollenverteilung um mögliche Risiken durch Einschränkungen der Benutzer vorab vorzubeugen. Die enge Zusammenarbeit zwischen dem „Center of Competence“ und dem „IT-Bereich“ gewährleistet laufenden Informationsaustausch, um schnelle Reaktionszeiten bei unerwartet auftretenden Problemen oder Risiken.

Die Berechtigungsvergabe in der Bankensoftware ist gemeinsame Aufgabe der Funktion „Center of Competence“ und „IT“, wobei diese ausschließlich durch schriftliche Anweisung von mindestens zwei Zeichnungsberechtigten (Geschäftsführer oder Prokuristen) erfolgt und somit auch von diesen verantwortet wird.

2.3 Risikoberichts- und messsysteme

Das strategische Risikomanagement der Mercedes-Benz Bank bedient sich diverser Berichts- und Messsysteme, um das Risikopotenzial in den verschiedensten bankinternen Bereichen angemessen erkennen und bewerten zu können. Der Risikomanagementprozess ist fest in die Abläufe des Instituts integriert und liegt dem Konzept des Proportionalitätsgrundsatzes zugrunde.

2.3.1 Kreditbewilligungsprozess

Der Kreditbewilligungsprozess der Mercedes-Benz Bank ist vollständig in das Risikomanagementsystem integriert und durchläuft sämtliche dem Risikomanagement zugeordneten Bereiche des Instituts.

Als Leitfaden des Kreditbewilligungsprozesses sind die genehmigten Finanzierungsrichtlinien maßgebend, wobei eine gestaffelte Entscheidungsfindung je nach Funktionsträger und Kundenbonität Berücksichtigung findet. Neben den Finanzierungsrichtlinien ist die aufsichtsrechtliche Obergrenze für Großkredite gem. Artikel 395 CRR bestimmend.

Im Rahmen des umfassenden Kreditrisikomanagements stellt die Risikoeinschätzung im Zuge der Kreditvergabe ein wesentliches Instrument zur Identifikation, Bewertung und Messung sowie Steuerung des Kreditrisikos, des Konzentrationsrisikos (inklusive Gruppen verbundener Kunden), des operationellen Risikos und des Risikos von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dar.

Grundsätzlich wird zwischen dem Rating, zur Beurteilung der Bonität des jeweiligen Kunden, und dem Scoring unterschieden. Das Scoring, das im Zuge der Bonitätsprüfung erstellt wird, setzt sich zum einen aus dem Rating und zum anderen aus den fahrzeugspezifischen und vertragsbezogenen Eckdaten zusammen. Somit liegen jedem Kreditgeschäft sowohl eine Bewertung des Kunden, als auch eine Beurteilung des Gesamtkreditgeschäftes (Scoring) vor.



2.3.2 Forderungsmanagement und EWB-Politik

Das Forderungsmanagement und die EWB-Politik dienen der Steuerung, Kontrolle und dem Reporting. Dabei wird vorrangig das Kreditrisiko minimiert.

Die Mercedes-Benz Bank verfolgt eine risikoaverse Geschäftspolitik, die sich auch in der Politik zur Bildung von Einzelwertberichtigungen (EWB-Politik) widerspiegelt. Es wurden klare Regeln definiert, welche den Ablauf dieser EWB-Politik festlegen. Diese werden regelmäßig evaluiert und gegebenenfalls an neu erlangte Erkenntnisse angepasst. Die Bildung von Wertberichtigungen in der Mercedes-Benz Bank erfolgt dabei gemäß den Vorgaben von IFRS 9.

2.3.3 Risikomessung und -steuerung auf Prozessebene

Innerhalb der Struktur und Organisation der Mercedes-Benz Bank kommt das etablierte Interne Kontrollsystem zur Anwendung, welches sämtliche im Institut vorhandenen Prozesse beinhaltet und die entsprechenden Arbeitsschritte dokumentiert.

Aufgrund der permanenten Evaluierung und Optimierung der internen Prozesse werden diese laufend an den Markt und die aufsichtsrechtlichen Vorgaben angepasst. Diese wiederkehrende Überarbeitung wirkt einerseits risikomindernd, da die Aktualität ständig garantiert wird, andererseits ermöglicht diese Vorgehensweise eine aktive Risikosteuerung auf Prozessebene.

2.3.4 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das Interne Kontrollsystem (IKS) der Mercedes-Benz Bank ist in jeder Phase des Risikomanagementkreislaufs aktiv. Es werden dabei schwerpunktmäßig das Kreditrisiko, das operationelle Risiko und das Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bedient. Das IKS des Instituts besteht aus einer Kombination von Regelungen und Kontrollen, die sowohl die gesamte organisatorische als auch die operationelle Struktur des Instituts festlegen und umfasst sämtliche Geschäfts-, Unterstützungs- und Kontrollfunktionen. Das IKS gewährleistet zum einen, dass alle Gesamtziele der Bank erreicht werden und zeigt zum anderen Risiken auf, die das Erreichen der definierten Ziele erschweren, behindern oder gar unmöglich machen können. Entscheidungskompetenzen und Verantwortungen im Unternehmen sind klar definiert und spiegeln sich in den Prozessen, Abläufen und Verhaltensnormen des Instituts wider. Das Interne Kontrollsystem stellt sicher, dass festgelegte Abläufe eingehalten werden, definiert die Qualität Ihrer Einhaltung, zeigt die Risiken einzelner Tätigkeiten auf, dokumentiert die eingesetzten Kontrollmaßnahmen und erhebt Verbesserungsvorschläge.

Das interne Kontrollsystem der Mercedes-Benz Bank unterliegt der Überwachung der

- Geschäftsführung
- Internen Revision
- Aufsichtsrechtlichen Prüfung

Die Risikoaversion der Bank findet sich auch in institutsinternen Abläufen wieder. Mit der Implementierung des IKS ist eine dem Geschäftsfeld und der Größe des Instituts angemessene Kontrollfunktion gegeben. Dadurch wird gewährleistet, dass sich das Institut keinen Risiken aussetzt, die zu bedrohlichen oder existentiell gefährdenden Auswirkungen führen könnten sowie solchen, die von der Risikostrategie der Bank abweichen.



Die Sensibilisierung für das Risiko ist die wichtigste Grundlage für jede zu treffende Entscheidung und durchzuführende Maßnahme. Das Risikohandbuch und die Finanzierungsrichtlinien definieren den Risikoappetit der Bank als quantifizierbare Rahmenbedingung für jede zu treffende Risikoentscheidung und deren Auswirkung. Das IKS dient als Instrument zur Steuerung von Risiken, die bei der Umsetzung eben dieser Risikoentscheidungen im Tagesgeschäft auftreten können.

Ziel des IKS ist es, die Abwicklung des Geschäftes der Mercedes-Benz Bank effizient, effektiv und umsichtig zu gestalten, wobei die aus der Tätigkeit resultierenden und auftretenden Risiken angemessen bewertet, kontrolliert und in weiterer Folge verbessert werden können.

2.3.4.1 Richtlinien

Richtlinien dokumentieren die für alle Mitarbeiter des Instituts verbindlichen Verhaltensanweisungen. Neben den für die Mercedes-Benz Bank definierten Richtlinien, werden die im Daimler-Konzern gültigen Richtlinien in die Arbeitsabläufe und Regelungen implementiert.

2.3.4.2 Arbeitsanweisungen

Die Arbeitsanweisungen stellen die Dokumentation von Arbeitsroutinen dar. Ausgehend von den aufsichtsrechtlichen Vorschriften (Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Mindeststandards, etc.) wurden die internen Vorgaben für Arbeitsanweisungen im Rahmen des IKS detailliert festgehalten. Die Gliederung erfolgt nach Abteilung bzw. Bereich, in denen die beschriebenen Tätigkeiten zur Anwendung kommen. Neben der Bedeutung, die die Prozessdokumentation für das interne Kontrollsystem hat, ist den Arbeitsanweisungen auch eine Lehrfunktion inhärent. Durch präzise Erfassung der Arbeitsabläufe ist es den Mitarbeitern stets möglich, auf einen Leitfaden zurückzugreifen, der einzuhaltende Arbeitsschritte in und außerhalb von Systemen klar regelt. Dies fördert die Effizienz der Mitarbeiter, die Einhaltung von definierten Standards und verringert Fehlerquoten. Arbeitsanweisungen werden im Organisationshandbuch (kurz: OHB) abgelegt, wodurch die aktuell gültigen Fassungen den Mitarbeitern jederzeit zugänglich gemacht werden. Zudem sind, im Organisationshandbuch des Instituts sämtliche Arbeitsanweisungen aufgelistet. Dadurch ist sichergestellt, dass zu jeder Zeit alle im Institut durchzuführenden Tätigkeiten aller Bereiche ersichtlich sind.

2.3.4.3 Three Lines of Defense

Das Konzept der Three Lines of Defense („TLoD“) wurde im Rahmen der Internen Governance im Institut implementiert. Es gewährleistet ein funktionsfähiges IKS und definiert die dahingehenden Verantwortlichkeiten auf allen Ebenen des Instituts.

Die First Line of Defense bildet die jeweilige operative Einheit der diversen Bereiche. Somit ist in jedem Bereich ein verantwortlicher Mitarbeiter nominiert, der für das IKS im Rahmen der First Line of Defense verantwortlich ist. Die Aufgabe dieser Funktion ist es sämtliche Tätigkeiten in Form von Arbeitsanweisungen festzulegen und auftretende Risiken dieser Tätigkeiten zu identifizieren und Kontrollen durchzuführen, welche dokumentiert und weiterentwickelt werden. Im Zuge der Identifikation kritischer Prozesse ist es die Verantwortung der First Line of Defense fehlende Arbeitsanweisungen und dazugehörige Kontrollen zu implementieren, sodass eine kontinuierliche Weiterentwicklung des IKS gewährleistet ist.

Die Second Line of Defense bilden das Strategische Risikomanagement, die Qualitätsmanagementfunktion und die Compliance Funktion des Instituts. Diese Funktionen sind für die übergreifende Koordination, Weiterentwicklung und Steuerung des IKS-Frameworks verantwortlich.



Diese Ebene überprüft, ob in den operativen Bereichen die implementierten Kontrollen durchgeführt und dokumentiert wurden und prüft darüber hinaus dessen Effektivität (z.B.: durch Stichproben).

Die dritte Ebene bildet die Third Line of Defense, welche als unabhängige Überwachungsfunktion implementiert ist und Überprüfungen des implementierten IKS durchführt. Diese Funktion wird im Institut von der Internen Revision wahrgenommen.

2.3.5 Risikomessung und -steuerung auf Kreditebene

Die Risikomessung und -steuerung auf Kreditebene erfolgt erstmalig im Zuge des Kreditgenehmigungsprozesses, durch individuelle Analyse und Beurteilung der Bonität der Kreditnehmer. Aufgrund der Ergebnisse dieser Bonitätsprüfung erfolgt die Zuordnung der Kreditnehmer zu Ratingklassen.

2.4 Risikoreporting

Das Risikoreporting der Mercedes-Benz Bank besteht aus diversen Berichten und dient der transparenten und umfassenden Überwachung sowie zur Kontrolle sämtlicher relevanter Risiken für die Geschäftsführung.

Die Berichte des Risikoreportings werden von den verschiedenen Fachabteilungen des Instituts in regelmäßigen Abständen erstellt und garantieren einen umfassenden Überblick der wesentlichen Geschäftsbereiche der Bank für die Entscheidungsträger. Aufgrund der ständig wechselnden Anforderungen des Marktes und der wachsenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen werden sämtliche Berichte laufend evaluiert und bei Bedarf an die steigenden Anforderungen angepasst. Anlassbezogen werden darüber hinaus ad-hoc Berichte und Auswertungen erstellt, um der Geschäftsleitung eine weitreichende Entscheidungsgrundlage zu schaffen.

2.5 Erklärung des Leitungsorgans zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren des Institut (Artikel 435 (1) e CRR)

Die in der Mercedes-Benz Bank eingerichteten Risikomanagementsysteme entsprechen den aktuell gültigen Standards und wurden entsprechend dem Profil, der Strategie und des Risikogehaltes des Instituts angepasst. Die im Institut eingerichteten Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit im Going-Concern Ansatz sicherzustellen und die Risiken transparent darzustellen und in weiterer Folge zu steuern. Die Risikomanagementverfahren der Mercedes-Benz Bank werden folglich als angemessen und wirksam erachtet.

2.6 Konzise Risikoerklärung des Leitungsorgans (Artikel 435 (1) f CRR)

Vordringliche strategische Ausrichtung und Zielsetzung der Mercedes-Benz Bank ist die Sicherstellung eines nachhaltigen Unternehmenserfolges. Die Geschäftsstrategie ist die Absatzförderung durch Kreditfinanzierung der Fahrzeuge des Daimler-Konzerns, wobei die Mercedes-Benz Bank ihr Geschäft ausschließlich am österreichischen Markt aktiv anbietet. Die Mercedes-Benz Bank betreibt vorrangig das Kreditgeschäft durch Einzelkreditverträge. Darüber hinaus werden vom Institut keine weiteren Aktivgeschäfte betrieben. Das Einlagengeschäft wird von der Mercedes-Benz Bank nicht durchgeführt, somit erfolgt die Refinanzierung ausschließlich passivseitig durch Kreditlinien anderer Banken bzw. konzerninterner Darlehen.

Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung bewertet das Institut laufend die für das Institut relevanten Risiken und stellt diese dem vorhandenen internen Kapital gegenüber. Die



Risikotragfähigkeit sieht eine Zielauslastung in Höhe von maximal 80% vor, um der risikoaversen Geschäftsstrategie der Mercedes-Benz Bank gerecht zu werden. Die Risikotragfähigkeitsberechnung ergab per 31.12.2018 eine Auslastung im Going-Concern-Ansatz in Höhe von 65,69% und im Gone-Concern-Ansatz in Höhe von 52,24%. Die Höhe des internen Kapitals erscheint sowohl der Geschäftsführung als auch dem Aufsichtsrat als angemessen.

Die in der Mercedes-Benz Bank implementierten Risikomanagementinstrumente gewährleisten ein adäquates Management der im Institut auftretenden Risiken. Durch die laufende Weiterentwicklung der Risikomanagementinstrumente werden zukünftige Risiken frühzeitig erkannt und den steigenden regulatorischen Anforderungen, aber auch den sich ändernden Marktgegebenheiten angepasst.

Die eingesetzten Risikomanagementinstrumente entsprechen nach der Beurteilung des Leitungsorgans den gesetzlichen Anforderungen. Das für das Institut wesentlichste Risiko ist das Kreditrisiko. Die im Institut eingesetzten Kreditrisikoinstrumente werden in einem geregelten Kreditvergabeprozess abgebildet und regelmäßig hinsichtlich ihrer Effektivität vom verantwortlichen Bereichsleiter geprüft und gegebenenfalls adaptiert.

Der Aufsichtsrat wird laufend über die Entwicklungen in Kenntnis gesetzt und hat jederzeit die Möglichkeit weitere Informationen einzuholen.

2.7 Anwendungsbereich (Artikel 436)

Der vorliegende Offenlegungsbericht betrifft die Mercedes-Benz Bank GmbH als Einzelinstitut:

Mercedes-Benz Bank GmbH
Himmelreich 1
5020 Salzburg
FN 116164 f



3 Eigenmittel (Artikel 437)

Die Eigenmittel der Mercedes-Benz Bank sind Mittel, die einerseits vom Eigentümer, also der Daimler AG, am Institut gehalten werden und andererseits erwirtschaftete Gewinne, die in der Bank belassen werden. Ausschüttungen an den Eigentümer der Bank erfolgen nur nach entsprechendem Beschluss des Gesellschafters.

3.1 Anrechenbare Eigenmittel

Das Stammkapital in Höhe von EUR 5.100.000,– besteht zur Gänze aus der Kapitaleinlage der Eigentümerin der Mercedes-Benz Bank. In der Bilanz ist die Summe des Stammkapitals als „Gezeichnetes Kapital“ ausgewiesen. Die Kapitalrücklage in Höhe von EUR 15.000.000,– versteht sich als Einlage gemäß § 8 Absatz 1 KStG 1988, die gemäß § 229 Absatz 2 Z. 5 UGB in die ungebundene Kapitalrücklage einzustellen ist und gilt als nicht rückzahlbar. Die Haftrücklage gemäß § 57 Absatz 5 BWG beträgt 1% der Bemessungsgrundlage gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR. Die Immateriellen Vermögensgegenstände enthalten insbesondere zugekaufte Lizenzen und Software. Die Dotierung der gesetzlichen Rücklage entspricht 5 % des Jahresüberschusses der vorangegangenen Geschäftsjahre.

Regulatorische Eigenmittel	
<i>Werte in EUR</i>	
Hartes Kernkapital	21.376.744,46
Gezeichnetes Kapital	5.100.000,00
Kapitalrücklagen nicht gebunden	15.000.000,00
Haftrücklage	1.110.900,00
Immaterielle Vermögensgegenstände	- 27.241,02
Gewinnrücklage	43.095,62
Einbehaltene Gewinne	149.989,86
Bilanzgewinn	-
Zusätzliches Kernkapital	-
Ergänzungskapital	-
Anrechenbare Eigenmittel	21.376.744,46

Tabelle: Anrechenbare Eigenmittel

Die folgenden Tabellen beschreiben die Hauptmerkmale der jeweiligen Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals der Mercedes-Benz Bank gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013:

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (ist ein Feld nicht anwendbar ist "k.A." angegeben)		
1	Emittent	Mercedes-Benz Bank GmbH
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	-
3	Für das Instrument geltendes Recht	Österreichisches Recht
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene



7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Stammkapital	Kapitalrücklage nicht gebunden
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in EUR)	5.100.000,00	15.000.000,00
9	Nennwert des Instruments (in EUR)	5.100.000,00	15.000.000,00
9a	Ausgabepreis	k.A.	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Gezeichnetes Kapital/ Passivum - fortgeführter Einstandswert	Kapitalrücklage nicht gebunden
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	keine Fälligkeit	keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	k.A.	k.A.
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	k.A.	k.A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.	k.A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	k.A.	k.A.
20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär	Gänzlich diskretionär
20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	k.A.



36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.

Tabelle 2: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Die folgende Tabelle stellt die Eigenmittel der Mercedes-Benz Bank per 31.12.2018 gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 dar:

Offenlegung der Eigenmittel			Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
Hartes Kernkapital (CET 1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	20.100.000,00	26 (1), 27, 28, 29
	davon: Gezeichnetes Kapital	5.100.000,00	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Kapitalrücklage nicht gebunden	15.000.000,00	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	149.989,86	26 (1) c
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	1.153.995,62	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	0,00	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0,00	486 (2)
5	Minderheitsbeteiligung (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0,00	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0,00	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET 1) vor regulatorischen Anpassungen	21.403.985,48	Summer der Zeilen 1 bis 5a
Hartes Kernkapital (CET 1): regulatorische Anpassung			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassung (negativer Betrag)	0,00	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	- 27.241,02	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld	-	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn Bedingungen von Artikel 18 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0,00	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0,00	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0,00	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0,00	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (e), 41
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (f), 42



17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (g), 44
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld	-	
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0,00	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	0,00	48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0,00	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld	0,00	
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0,00	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastungen auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (j)
28	Regulatorische Anpassung des harten Kernkapital (CET1) insgesamt	- 27.241,02	Summe der Zeilen 7 bis 20a, 21, 22 zuzüglich Zeilen 25a bis 27
29	Hartes Kernkapital (CET1)	21.376.744,46	Zeile 6 abzüglich Zeile 28
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,00	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0,00	



32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0,00	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	0,00	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,00	85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0,00	Summer der Zeilen 30, 33 und 34
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassung			
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	56 (b), 58
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld	-	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,00	56 (e)
43	Regulatorische Anpassung des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0,00	Summer der Zeilen 37 bis 42
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,00	Zeile 36 abzüglich Zeile 43
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	21.376.744,46	Summer der Zeilen 29 und 44
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,00	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	0,00	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumenten), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,00	87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	486 (4)
50	Kreditrisikooanpassungen	0,00	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	0,00	



Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassung			
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0,00	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	66 (b), 68
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld	-	
57	Regulatorische Anpassung des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0,00	Summe der Zeilen 52 bis 56
58	Ergänzungskapital (T2)	0,00	Zeile 51 abzüglich Zeile 57
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	21.376.744,46	Summe der Zeilen 45 und 58
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	75.867.085,55	
Eigenkapitalquote und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	28,18 %	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	28,18 %	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausdrücklich als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	28,18 %	92 (2) (c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	1,875 %	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,875 %	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,00 %	
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00 %	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00 %	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,18 %	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]	-	
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]	-	
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]	-	
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,00	36 (1) (h), 46, 45, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70



73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,00	36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld	0,00	
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0,00	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberechtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0,00	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardsatzes	0,00	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0,00	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	0,00	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)			
80	— Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,00	484 (3), 486 (2) und (5)
81	— Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgung und Fälligkeiten)	0,00	484 (3), 486 (2) und (5)
82	— Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,00	484 (4), 486 (3) und (5)
83	— Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgung und Fälligkeit)	0,00	484 (4), 486 (3) und (5)
84	— Derzeit Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,00	484 (5), 486 (4) und (5)
85	— Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgung und Fälligkeit)	0,00	484 (5), 486 (4) und (5)

Tabelle 3: Eigenmittel per 31.12.2018 gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013



3.2 Eigenmittelanforderungen (Artikel 438)

Kreditinstitute sind gemäß Artikel 92 CRR dazu verpflichtet, sich für alle im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eingegangene Risiken, abzusichern. Für die folgenden Risiken sind Eigenmittel vorzuhalten:

- Kreditrisiko: Ermittlung Eigenmittelerfordernisse betreffend Kreditrisiko mittels Kreditrisiko-Standardansatz (gem. Artikel 111 – 141 CRR).
- Marktrisiko: Derzeit kein Eigenmittelerfordernisse betreffend Marktrisiko vorhanden
- Operationelles Risiko: Ermittlung Eigenmittelerfordernisse betreffend Operationelles Risiko mittels Basisindikatoransatz (gem. Artikel 315 – 316 CRR)

Die Mindesteigenmittelerfordernisse der Risikoarten sind in Tabelle 4 angeführt. Details zur Ermittlung des Kreditrisikos und des Operationellen Risikos sind in Tabelle 5: Mindesteigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko und Tabelle 6: Mindesteigenmittelerfordernis für das Operationelle Risiko detailliert dargestellt:

Eigenmittelanforderung	
<i>Werte in EUR</i>	
Kreditrisiko	5.525.767,27
Operationelles Risiko	543.599,58
Kapitalerhaltungspuffer	1.422.507,85
Antizyklischer Puffer	-
Eigenmittelanforderung	7.491.874,70

Tabelle 4: Eigenmittelanforderungen

Die anrechenbaren Eigenmittel (vgl. 3.1 Anrechenbare Eigenmittel) der Mercedes-Benz Bank übersteigen das Mindesteigenmittelerfordernis des Instituts, sodass die Eigenmittelquote zum Stichtag 28,18 % beträgt, wobei die Kernkapitalquote der Bank dem gleichen Wert entspricht. Daher wurde das aufsichtsrechtliche Mindesteigenmittelerfordernis (inkl. Kapitalerhaltungspuffer in Höhe von 1,875 %) im Geschäftsjahr 2018 erfüllt.

3.2.1 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko umfasst im Allgemeinen das Risiko, dass ein Kreditnehmer der Mercedes-Benz Bank den ihm gewährten Kredit in Teilen nicht vereinbarungsgemäß fristgerecht, nicht in voller Höhe oder gar nicht tilgen kann. Durch die Beistellung von Sicherheiten kann dieses Risiko reduziert werden. Die Mercedes-Benz Bank bedient sich bei der Ermittlung der regulatorischen Eigenmittelerfordernisse zur Unterlegung des Kreditrisikos am Standardansatz gemäß Artikel 111 - 141 CRR (vgl. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438)). Dies erfolgt durch Zuordnung in die jeweiligen Forderungsklassen (8 % der gewichteten Forderungsbeträge) gemäß Artikel 112 CRR:



Forderungsklassen gem. Art. 112 CRR	Forderungsstand ungewichtet	Forderungsstand gewichtet	Eigenmittelerfordernis
<i>Werte in EUR</i>			
a Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	1.698.317,23	-	-
b Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	-	-	-
c Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen	-	-	-
d Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken	-	-	-
e Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen	-	-	-
f Risikopositionen gegenüber Instituten	3.119.355,18	814.847,03	65.187,76
g Risikopositionen gegenüber Unternehmen	-	-	-
h Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	95.996.330,41	63.579.088,45	5.086.327,08
i durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-	-	-
j ausgefallene Risikopositionen	3.004.657,79	2.024.945,07	161.995,61
k mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-	-	-
l Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-	-	-
m Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	-	-	-
n Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-
o Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	-	-	-
p Beteiligungspositionen	1.070,00	1.070,00	85,60
q sonstige Posten	2.679.381,29	2.652.140,27	212.171,22
Eigenmittelerfordernis Kreditrisiko	106.499.111,90	69.072.090,82	5.525.767,27

Tabelle 5: Mindesteigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko

Das aufsichtsrechtliche Eigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko beträgt zum 31.12.2018 somit EUR 5.525.767,27.

3.2.2 Marktrisiko

Derzeit gibt es in der Mercedes-Benz Bank kein aufsichtsrechtliches Eigenmittelerfordernis für das Marktrisiko. Somit werden für diese Risikoart keine Eigenmittel unterlegt.

3.2.3 Operationelles Risiko

Zur Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses aufgrund des Operationellen Risikos bedient sich die Mercedes-Benz Bank dem Basisindikatoransatz gemäß Artikel 315 CRR. Somit beträgt das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko 15% des Dreijahresdurchschnitts des maßgeblichen Indikators gemäß Artikel 316 CRR:



Posten des maßgeblichen Indikators	2016	2017	2018
<i>Werte in EUR</i>			
1 Zinserträge und ähnliche Erträge	2.262.415,34	2.890.376,86	3.776.967,34
2 Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	- 287.882,68 -	66.729,82 -	149.155,44
Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und 3 nicht festverzinslichen / festverzinslichen Wertpapieren	-	-	-
4 Erträge aus Provisionen und Gebühren	1.184.513,28	1.024.451,92	1.170.181,10
5 Aufwendungen für Provisionen und Gebühren	- 612.572,74 -	631.303,86 -	739.143,82
6 Ertrag / Aufwand aus Finanzgeschäften	-	-	-
7 Sonstige betriebliche Erträge	298.510,93	218.656,71	532.706,46
Summe	2.844.984,13	3.435.451,81	4.591.555,64
3-Jahres-Durchschnitt			3.623.997,19

Tabelle 6: Mindesteigenmittelerfordernis für das Operationelle Risiko

Das aufsichtsrechtliche Eigenmittelerfordernis für das Operationelle Risiko beträgt zum 31.12.2018 15% von EUR 3.623.997,19 und somit EUR 543.599,58.

3.2.4 Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439)

Das Gegenparteiausfallrisiko ist derzeit für das Institut nicht relevant.

3.2.5 Kapitalerhaltungspuffer

Seit 1.1.2016 müssen Banken neben den bestehenden Eigenmittelanforderungen zusätzliches Kapital in Form eines Kapitalerhaltungspuffers vorhalten. Dieser Puffer wird pro Jahr schrittweise um 1,25 % erhöht, bis er ab dem Jahr 2019 in voller Höhe (in Höhe von 2,5 %) gehalten werden muss. Der Kapitalerhaltungspuffer darf ausschließlich aus hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET-1) gebildet werden und beträgt bei der Mercedes-Benz Bank zum 31.12.2018 EUR 1.422.508,85.

3.2.6 Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440)

Hinsichtlich des antizyklischen Kapitalpuffers legt die Mercedes-Benz Bank die geografische Verteilung der wesentlichen Kreditrisikopositionen per 31.12.2018 gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1555 offen. In folgender Tabelle werden die jeweiligen Kreditrisikopositionen nach Ländern aufgeschlüsselt:



Aufschlüsselung nach Ländern in EUR	Allgemeine Kreditrisikoposition		Risikopositionen aus dem Handelsbuch		Verbriefungs- risikopositionen		Eigenmittelanforderung				Gewichtung der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositions- wert (SA)	Risikopositions- wert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsoptionen im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositions- wert (SA)	Risikopositions- wert (IRB)	davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	davon: Risikopositionen im Handelsbuch	davon: Verbriefungs- risikopositionen	Summe		
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
AT	104.113.440,62						5.319.203,47			5.319.203,47	97,41%	0,00%
DE	1.623.073,38						130.251,59			130.251,59	2,39%	0,00%
CH	12.501,08						1.576,19			1.576,19	0,03%	0,00%
IT	208.876,52						9.548,58			9.548,58	0,17%	0,00%
Σ	105.957.891,60						5.460.579,83			5.460.579,83	100,00%	

Tabelle 7: Geographische Verteilung hinsichtlich des antizyklischen Kapitalpuffers

Die folgende Tabelle enthält die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers:

Position	Wert
<i>Werte in EUR</i>	
Gesamtforderungsbetrag	105.957.891,60
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0%
Anforderungen an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	-

Tabelle 8: Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer

3.2.7 Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Artikel 441)

Das Institut wird derzeit nicht als global systemrelevantes Institut eingestuft, somit ist Artikel 441 CRR derzeit nicht relevant.

3.3 Bankinterne Beurteilung zur Eigenmittelausstattung

Kreditinstitute sind gemäß § 39a BWG dazu verpflichtet, über wirksame Pläne und Verfahren zu verfügen, um die Höhe, die Zusammensetzung und die Verteilung des Kapitals, welches zur quantitativen und qualitativen Absicherung aller wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zur Verfügung steht, laufend zu ermitteln und Kapital im erforderlichen Ausmaß zu halten. Die von der Bank eingesetzten Verfahren und Pläne richten sich nach der Art, dem Umfang und der Komplexität der bankbetrieblichen Risiken, welche sich vorrangig auf das Geschäftsfeld „Abstattungskredite für KFZ“ beschränken (vgl. 1 Einleitung).

Zur Sicherstellung der angemessenen Kapitalausstattung verfügt die Mercedes-Benz Bank über individuelle Verfahren, die im Rahmen des ICAAP-Verfahrens an das entsprechende Aufsichtsorgan gemeldet werden, wobei die Qualität des ICAAPs maßgeblich zur aufsichtlichen Beurteilung einer Bank herangezogen wird. Ein wesentlicher Bestandteil des ICAAP ist die Risikotragfähigkeitsberechnung, in deren Rahmen quartalsweise sämtliche quantifizierbaren Risiken bewertet und der vorhandenen internen Risikodeckungsmasse des Instituts gegenüber gestellt werden.

Da keine „Additional Tier 1“, und „Tier II“-Kapitalbestandteile in der Mercedes-Benz Bank vorliegen, umfasst die interne Risikodeckungsmasse ausschließlich erstklassiges, verlusttragendes hartes



Kernkapital („Common Equity Tier I“-Kapital). Für die Zwecke des Strategischen Risikomanagements ermittelt die Mercedes-Benz Bank die Risikotragfähigkeit jeweils nach dem Going-Concern- und dem Gone-Concern-Prinzip.

In der „Going-Concern“-Sicht werden die quantifizierbaren Risiken auf Basis der Eigenmittelausstattung gemessen, mit dem Ziel, den Fortbestand des Institutes langfristig unter der Prämisse der jederzeitigen Erfüllung der regulatorischen Mindestanforderungen zu sichern. Die „Going-Concern“-Risikotragfähigkeitsanalyse zum Stichtag 31.12.2018 gliedert sich wie folgt:

Risikoart <i>Werte in EUR</i>	Risikokapital Going Concern	Limit	Überdeckung
Kreditrisiko	5.525.767,27	8.559.609,22	3.033.841,95
Marktrisiko (Zinsrisiko)	51.731,00	143.705,28	91.974,28
Liquiditätsrisiko	952.180,98	1.494.534,94	542.353,97
Makroökonomisches Risiko	1.073.658,75	1.528.501,65	454.842,89
Operationelles Risiko	688.733,35	731.917,13	43.183,79
Sonstige Risiken	829.207,13	1.426.601,54	597.394,40
<i>Restrisiko aus kreditrisikomindernden Techniken</i>	74.628,64	130.641,17	56.012,52
<i>Konzentrationsrisiko (inkl. GvK)</i>	140.965,21	228.622,04	87.656,83
<i>Verbriefungsrisiko</i>	-	-	-
<i>Marktrisiko (Kapitalmarkt)</i>	99.504,86	176.365,57	76.860,72
<i>Risiko einer übermäßigen Verschuldung</i>	91.212,78	117.577,05	26.364,26
<i>Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung</i>	182.425,57	320.070,86	137.645,29
<i>Risiko, das sich aus dem Geschäftsmodell ergibt</i>	157.549,36	283.491,33	125.941,98
<i>Systemisches Risiko</i>	82.920,71	169.833,52	86.912,80
Summe	9.121.278,48	13.884.869,76	4.763.591,29

Tabelle 9: Risikotragfähigkeitsanalyse „Going-Concern“

Im Fall der „Gone-Concern“-Sicht wird der Liquidationsfall betrachtet, in dessen Vordergrund die Gläubigerbedürfnisse berücksichtigt werden. Hierzu werden für die geltend werdenden Ansprüche zusätzliche Risikopuffer angewandt, eine Gewährleistung der regulatorischen Mindestanforderungen wird jedoch nicht mehr sichergestellt. Die „Gone-Concern“-Risikotragfähigkeitsanalyse zum Stichtag 31.12.2018 gliedert sich wie folgt:



Risikoart	Risikokapital Gone Concern	Limit	Überdeckung
<i>Werte in EUR</i>			
Kreditrisiko	6.630.920,72	13.178.127,13	6.547.206,41
Marktrisiko (Zinsrisiko)	64.664,00	221.244,50	156.580,50
Liquiditätsrisiko	1.233.239,91	2.300.942,83	1.067.702,92
Makroökonomisches Risiko	1.288.390,51	2.353.236,99	1.064.846,48
Operationelles Risiko	918.311,13	1.126.838,48	208.527,35
Sonstige Risiken	1.030.769,85	2.196.354,52	1.165.584,67
<i>Restrisiko aus kreditrisikomindernden Techniken</i>	92.769,29	201.131,37	108.362,08
<i>Konzentrationsrisiko (inkl. GvK)</i>	175.230,87	351.979,89	176.749,02
<i>Verbriefungsrisiko</i>	-	-	-
<i>Marktrisiko (Kapitalmarkt)</i>	123.692,38	271.527,34	147.834,96
<i>Risiko einer übermäßigen Verschuldung</i>	113.384,68	181.018,23	67.633,55
<i>Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung</i>	226.769,37	492.771,85	266.002,48
<i>Risiko, das sich aus dem Geschäftsmodell ergibt</i>	195.846,27	436.455,07	240.608,79
<i>Systemisches Risiko</i>	103.076,99	261.470,78	158.393,79
Summe	11.166.296,12	21.376.744,46	10.210.448,34

Tabelle 10: Risikotragfähigkeitsanalyse „Gone-Concern“

Bei sämtlichen Risikoarten weist das Kreditinstitut eine Überdeckung zu den aufsichtsrechtlich vorgegebenen Mindesteigenmittelerfordernissen auf. Das Ergebnis der Analyse spiegelt die risikoorientierte Sichtweise (vgl. 2.1 Geschäfts- und Risikostrategie) der Bank wieder, welcher stets Risikoaversion zu Grunde liegt.



4 Risikoarten

Das Strategische Risikomanagement der Mercedes-Benz Bank definiert unterschiedliche Arten von Risiken. Es werden explizit auch Risikoarten definiert und beschrieben, die im Geschäftsmodell der Mercedes-Benz Bank kaum oder gar nicht auftreten (können), da ansonsten eindeutige Abgrenzungen zu spezifisch auftretenden Risikodefinitionen nicht möglich wären. Die Ausführungen zu den Risikoarten beschränken sich rein auf die inhaltliche Auslegung der Risikoarten und geben keine Information über Ausprägung, Intensität oder gar etwaige Kapitalallokation. Die angeführten Risikoarten umfassen dabei jedenfalls die Risikoarten gem. § 39 Abs. 2b BWG sowie KI-RMV.

Neben der verbalen Definition der Risikoarten, finden die für das Kreditinstitut relevanten Risiken auch in der internen Risikotragfähigkeitsanalyse (vgl. Tabelle 9: Risikotragfähigkeitsanalyse) Berücksichtigung.

4.1 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko umfasst im Allgemeinen das Risiko, dass ein Kreditnehmer der Mercedes-Benz Bank den ihm gewährten Kredit in Teilen nicht vereinbarungsgemäß fristgerecht, nicht in voller Höhe oder gar nicht tilgen kann. Durch die Beistellung von Sicherheiten kann dieses Risiko reduziert werden. Je nach Art der Sicherheit können diese aber ebenfalls wieder Risiken bergen wie zum Beispiel Verwertungsrisiken von Fahrzeugen. Als Kreditrisiko ist aber das Risiko aus dem Finanzierungsgeschäft an sich zu verstehen und nicht etwaige Restrisiken in den definierten Sicherheiten (inkl. Restwertrisiken). Diesen wird durch deren entsprechende Bewertung gesondert Rechnung getragen.

Diese sehr wesentliche Risikoart lässt sich noch weiter in die nachfolgenden Bereiche diversifizieren.

4.1.1 Adressenausfallrisiko

Dieses Risiko stellt auf die Gefahr ab, dass sich aufgrund der Kreditwürdigkeit eines einzelnen Kreditnehmers – in Verbindung mit der Werthaltigkeit der Besicherung – Schadensereignisse für die Bank ergeben.

4.1.2 Gegenparteiausfallrisiko

Das Gegenparteiausfallrisiko („CCR“ – „Counterparty Credit Risk“) beschreibt das Risiko, dass die Gegenpartei eines Geschäfts seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen kann. Hier werden insbesondere jene Risiken berücksichtigt, die sich bei Geschäften ergeben, bei denen beide Parteien aufgrund von Marktpreisschwankungen einem Verlustrisiko ausgesetzt sind. Während bei einem Kreditgeschäft bei Vertragsabschluss die Positionen von Gläubiger und Schuldner klar feststehen und damit auch die Risikoverteilung, so kommt es bei Finanztransaktionen wie OTC-Geschäften zu einem bilateralen Schuldverhältnis, wobei es von der Marktentwicklung abhängt, welche Partei das Settlement zu begleichen hat.

4.1.3 Länder bzw. Transferrisiko

Unter dem Länder- bzw. Transferrisiko versteht die Mercedes-Benz Bank Risiken, die sich aufgrund der Wirtschaftslage eines Landes insofern ergeben, als die politische oder wirtschaftliche Situation des Landes des Kreditnehmers keine Zahlungen bzw. Transfers zulassen, obwohl der Kreditnehmer an sich die erforderliche Liquidität aufweisen würde.



4.1.4 Beteiligungsrisiko

Das Beteiligungsrisiko umfasst das Risiko, das sich aus Beteiligungen ergibt. Verluste können dabei durch Ergebnisabführungsverträge, Haftungserklärungen und Eigenkapitalbeteiligungen entstehen.

4.2 Restrisiko aus kreditrisikomindernden Techniken

Das Restrisiko aus kreditrisikomindernden Techniken umfasst jenes Risiko, das letztlich auch bei Besicherung eines Schuldverhältnisses bestehen bleibt. Im Vordergrund stehen dabei vor allem Risiken, die im Rahmen der Verwertung der Sicherheit auftreten können. Denkbar sind unerwartete Wertverluste, unvorhergesehene Abschreibungen, aber auch mangelnde oder nicht vorhandene Liquidationsrechte. Ein weiteres Beispiel sind Abwicklungsverzögerungen bei Vinkulierungsausstellungen von Fahrzeugversicherungen oder nicht bezahlte Versicherungsprämien, die zum Verlust von Versicherungsschutz führen.

4.3 Konzentrationsrisiko (inkl. Gruppe verbundener Kunden)

Das Konzentrationsrisiko bezieht sich auf Risiken, die sich aus der homogenen Zusammensetzung des Portfolios ergeben. Hierbei ist nicht nur die Rolle von Gruppen verbundener Kunden („GVK“) hervorzuheben, sondern auch Risiken, die aus geografischer, branchen-, währungs- und sicherheitenspezifischer Konzentration erwachsen.

4.4 Verbriefungsrisiko

Unter dem Verbriefungsrisiko ist das Risiko in Zusammenhang mit Verbriefungen im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nr. 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu verstehen. Im Allgemeinen handelt es sich dabei um das Risiko, das mit dem Handel, dem Halten und der Vermarktung von Wertpapieren einhergeht. Gemäß § 4 Nr. 7 der KI-RMV schließt dieses Risiko allerdings auch damit einhergehende Reputationsrisiken mit ein.

4.5 Marktrisiko (Kapitalmarkt)

Das Marktrisiko bezieht sich auf die Finanz- und Kapitalmärkte, auf denen die Bank agiert. Dazu zählen Risiken, die aus (Leit-)Zinsänderungen und Refinanzierungsvolatilitäten resultieren können. In Abgrenzung dazu steht das nicht im Marktrisiko zu berücksichtigende spezifischere Risiko, das sich durch das aktuelle Geschäftsmodell der Mercedes-Benz Bank am KFZ-Markt ergeben kann. Dabei handelt es sich um ein KFZ-spezifisches Geschäftsfeldrisiko, welches sich aus dem Geschäftsmodell des Institutes unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Diversifizierungsstrategien ergibt.

Unter Marktrisiko werden generell jene Risiken zusammengefasst, die sich aus Schwankungen von Marktpreisen ergeben. Dabei werden die folgenden Bereiche identifiziert.

4.5.1 Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko, das dem Marktrisiko zugerechnet wird, ist ein Risiko, das sich aus dem Handelsbuch ergibt. Im Vergleich zu Risiken aus dem Anlagebuch geht es hierbei vor allem um Risiken, die sich aus dem Handel mit kurzfristigen Finanzinstrumenten ergeben.



4.5.2 Fremdwährungsrisiko

Das Fremdwährungsrisiko stellt auf die unsichere Entwicklung von Wechselkursen ab. Abhängig von der Position in einem Schuldverhältnis, können Auf- bzw. Abwertungen der heimischen/ausländischen Währung zu einer finanziellen Be- oder Entlastung führen.

4.5.3 Warenpositionsrisiko

Das Warenpositionsrisiko beschreibt jenes Risiko, das sich aus Schwankungen von Rohstoffpreisen ergibt.

4.5.4 Aktienrisiko

Das Aktienrisiko beschreibt jenes Risiko, welches sich aufgrund von Schwankungen von Aktienkursen ergibt und zu verminderten Bewertungen der im Bestand gehaltenen Aktien führt.

4.5.5 Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko beschreibt jene Verlustgefahr, die sich aus Schwankungen von Immobilienpreisen ergibt.

4.5.6 Optionsrisiko

Das Optionsrisiko beschreibt jenes Risiko, das sich aus Schwankungen von Optionspreisen ergibt und zu verminderten Bewertungen der im Bestand gehaltenen Optionen führt.

4.6 Zinsrisiko hinsichtlich sämtlicher Geschäfte, die nicht bereits unter „Marktrisiko“ erfasst werden

Unter der Kategorie des Zinsrisikos hinsichtlich sämtlicher Geschäfte, die nicht bereits unter „Marktrisiko“ erfasst werden, werden Risiken zusammengefasst, die sich durch Zinsänderungen aus dem Anlagebuch ergeben können.

4.7 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nr. 52 CRR definiert als „das Risiko von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden, einschließlich Rechtsrisiken“.

4.7.1 Prozessmanagement

Den Risiken aus dem Prozessmanagement sind Gefahren zuzuordnen, die sich aus falsch aufgestellten, nicht korrigierten und unzureichend definierten internen Prozessen ergeben. In der Verantwortung des Managements liegt es, für Klarheit in der Organisationsstruktur, entsprechend zielgerichtete Kompetenzverteilung sowie für zweifelsfreie Verantwortungsbelange zu sorgen.

4.7.2 Interner Betrug

Die vorsätzliche Schädigung des Arbeitgebers oder dessen Geschäftspartner durch einen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Institutes, stellt das Risiko des internen Betrugs dar.



4.7.3 Interner Normenverstoß

Dem Risiko durch interne Normenverstöße sind – im Gegensatz zu internem Betrug – nicht vorsätzlich schädigende Verhaltensweisen zuzurechnen. Dazu zählt die irrtümliche Zuwiderhandlung und nachlässige Handhabung interner Vorgaben und damit verbundene Fehler, die nicht einem mangelnden Prozessmanagement zuzuordnen sind, sondern einer mangelnden Erfüllung der entsprechend einzuhaltenden internen Normen. In Arbeitsanweisungen, Richtlinien und Prozessanweisungen festgehaltene Instruktionen und zugewiesene Verantwortlichkeiten werden – im Falle eines internen Normenverstoßes – von einem oder mehreren Mitarbeitern nicht oder nur mangelhaft ausgeübt und übernommen. Diesem Risiko ist auch das Fehlen von Kompetenzwahrnehmung zuzurechnen.

4.7.4 Externer Betrug

Die vorsätzliche Schädigung des Institutes durch betriebsfremde Personen oder Geschäftspartner bildet den Tatbestand des externen Betrugs und stellt daher eine Subkategorie des operationellen Risikos dar.

4.7.5 Partner und Outsourcing

Im Zusammenhang mit Partnern und Outsourcing auftretende Risiken umfassen die – im Gegensatz zum externen Betrug – nicht vorsätzliche, mangelhafte Einhaltung von Vereinbarungen und dadurch unzureichende Zuverlässigkeit der gewählten Partner.

4.7.6 Betrieb und Systeme

Unter der Risikoart Betrieb und Systeme sind Risiken zu verstehen, die aus der Verwendung und Handhabung von EDV-Anwendungen hinsichtlich Hard- und Software auftreten können. Systemausfälle, Sicherheitslücken, Berechtigungsübertretungen und Versäumnisse im Bereich des Datenschutzes sind Beispiele für Risiken dieser Risikoart, wobei hier klar zwischen Betrugsrisiken, die dem internen oder externen Betrug zuzuordnen sind, und den unter diesem Punkt zu verstehenden tatsächlichen Betriebs- und Systemrisiken zu unterscheiden ist.

4.8 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass die Mercedes-Benz Bank Zahlungsverpflichtungen aufgrund mangelnder Geldbestände nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht erfüllen kann. Liquiditätsrisiken ergeben sich aus Inkongruenzen von Zahlungsströmen.

4.8.1 Zahlungsunfähigkeitsrisiko

Das Risiko, dass das Institut zahlungsunfähig wird, ist das Zahlungsunfähigkeitsrisiko. Das Risiko besteht darin, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen zu können.

4.8.2 Refinanzierungsrisiko

Das Refinanzierungsrisiko (Strukturelles Liquiditätsrisiko) beschreibt jene Risiken, die sich im Rahmen der Refinanzierungsgestaltung (inkl. der Sicherstellung einer hinreichend diversifizierten Refinanzierungsstruktur und des Zugangs zu Refinanzierungsquellen gem. § 12 Abs. 8 KI-RMV) ergeben. Es resultiert daraus, dass Anschlussfinanzierungen nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen abgeschlossen werden können.



4.8.3 Marktliquiditätsrisiko

Das Marktliquiditätsrisiko entsteht, wenn eine sofortige bzw. kurzfristige Veräußerung von Vermögensgegenständen nicht oder nur durch Inkaufnahme von Wertabschlägen möglich ist.

4.9 Risiko einer übermäßigen Verschuldung

Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung ist im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nr. 94 CRR als „das Risiko, das aus der Anfälligkeit eines Instituts aufgrund seiner Verschuldung oder Eventualverschuldung erwächst und möglicherweise unvorhergesehene Korrekturen seines Geschäftsplans erfordert, einschließlich der Veränderung von Aktiva in einer Notlage, was zu Verlusten oder Bewertungsanpassungen der verbleibenden Aktiva führen könnte“, definiert.

4.10 Risiken, die aus dem makroökonomischen Umfeld erwachsen

Zu den Risiken, die aus dem makroökonomischen Umfeld erwachsen, zählen Risikogrößen, die über Interdependenzen Auswirkung auf das Geschäft der Mercedes-Benz Bank haben können. Dazu zählen unter anderem Faktoren wie die Arbeitslosenquote, die Inflationshöhe und der Verbraucherpreisindex. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die dazu in Relation stehenden Löhne und Gehälter sowie die Investitions-, Konsum- und Sparquote. In § 14 Absatz 1 KI-RMV ist festgehalten, dass „Kreditinstitute [...] jene Risiken zu erfassen [haben], die aus wesentlichen Verschlechterungen der realen BIP-Wachstumsrate, einem wesentlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit, der signifikanten Veränderung der Inflationsrate sowie signifikanten Verschlechterungen der Leistungs- und Kapitalverkehrsbilanz in Staaten, in denen das Kreditinstitut Risikopositionen hält, resultieren können.“

4.11 Risiko von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Geldwäsche sind Handlungen, durch die Erlöse aus kriminellen Handlungen soweit transportiert, überwiesen, konvertiert oder mit legalen Geldmitteln vermengt werden, sodass die tatsächliche Herkunft, Beschaffenheit, Verfügung oder Eigentum dieser Mittel verschleiert wird.

Terrorismusfinanzierung stellt die finanzielle Unterstützung einer terroristischen Vereinigung dar, mit dem Ziel, strafbare Handlungen zu finanzieren.

4.12 Risiko, das sich aus dem Geschäftsmodell des Institutes ergibt unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Diversifizierungsstrategien

Diese Risikoart berücksichtigt Risiken, die sich aus dem Geschäftsmodell des Institutes ergeben, allerdings unter Berücksichtigung der Auswirkung von Diversifizierungsstrategien. Vordergründig erwachsen die Risiken also aus mangelnder Geschäftsfelddiversifizierung und damit verbundenen Abhängigkeiten.

4.12.1 Strategisches Risiko

Strategische Risiken umfassen Maßnahmen und damit mögliche Fehleinschätzungen in Bezug auf die strategische Ausrichtung hinsichtlich neu zu schaffender und bestehender Geschäftsfelder (z.B.: Einlagengeschäft, Immobilienfinanzierung, Anleihen- und Wertpapierhandel, etc.).

In Hinblick auf den Risikoappetit und die risikopolitische Zielsetzung besteht das Risiko, dass die Quantität des Geschäftsvolumens die Qualität von Geschäften in den Hintergrund drängt, insofern also keine nachhaltige Geschäftsgebarung zustande kommt.



Generell kann als strategisches Risiko betrachtet werden, dass die Mercedes-Benz Bank derzeit ein sehr eingeschränktes Finanzierungssegment bedient und damit einer breiten Risikostreuung auf Geschäftsfeldebene entgeht. Einer Ausweitung der Geschäftstätigkeit auf weitere mögliche Geschäftsfelder, die die aktuelle Konzession des Institutes erlauben würde, steht aber die strategische Grundfunktion der Gesellschaft im Konzernverbund entgegen.

4.12.2 KFZ-spezifisches Geschäftsfeldrisiko

Das KFZ-spezifische Geschäftsfeldrisiko weist mehrere potentielle Risikobereiche auf, die allerdings vor dem Hintergrund zu berücksichtigen sind, dass seitens des Instituts hier eine starke Abhängigkeit besteht. Dies beruht auf der Tatsache, dass das Kreditinstitut als Absatzförderer der Muttergesellschaft fungiert.

Der KFZ-Absatzmarkt stellt, in allen Tiefenausprägungen, von regional bis global, einen Risikotreiber dar. Eng in Zusammenhang damit stehen Entwicklungen in den unterschiedlichen KFZ-Segmenten von zum Beispiel Neu- und Gebrauchtwagen, Down-Sizing-Effekten und Ober- und Mittelklassefahrzeugen. Insbesondere die Werthaltigkeit der Fahrzeuge spielt eine entscheidende Rolle, wenn es um die Wiederverwertung zum Zwecke der Abdeckung offener Kreditforderungen geht.

Ein anderer zentraler Punkt des KFZ-spezifischen Geschäftsfeldrisikos sind Hersteller- bzw. Lieferantenabhängigkeiten hinsichtlich der Kernmarken der Muttergesellschaft.

4.12.3 Ertrags- bzw. Geschäftsrisiko

Das Ertrags- bzw. Geschäftsrisiko umfasst das Risiko, dass sich die wirtschaftlichen Entscheidungen hinsichtlich der Konditionenpolitik (Pricing) und der Vergabepolitik (Vergabekriterien) durch Fehleinschätzungen oder unerwartete externe Einflüsse negativer als prognostiziert auf das Geschäftsergebnis auswirken.

4.12.4 Reputationsrisiko

Wenn der Ruf des Institutes aufgrund des Geschäftsmodells oder aufgrund der Geschäftstätigkeit und Zuverlässigkeit derart beeinflusst wird, dass es negative Auswirkungen auf künftige Akquise und laufende Geschäftsbeziehungen hat, dann ist von einem Reputationsrisiko auszugehen. Kunden, Banken und Geschäftspartner sind dann geneigt, keine neuen Geschäftsbeziehungen mit dem Institut aufzunehmen und womöglich aufrechte Verträge zeitnah zu beenden.

4.12.5 Absatzrisiko

Das Absatzrisiko ist das Risiko, dass der Absatz der Finanzdienstleistungsprodukte nicht in der für ein Reüssieren des Geschäftsfeldes erforderlichen Ausprägung erfolgt. Hier erfolgt die Abgrenzung zum eigentlichen Geschäftsmodellrisiko insofern, als der Absatz durch rein vertriebliche Komponenten negativ beeinflusst wird. Gründe hierfür wären unter anderem eine mangelnde Produktinformation am Point of Sale oder unzureichende Vertriebs- und Marketingaktivitäten. Auch die dahinter liegende Produktqualität an sich und die damit einhergehende Qualität der Dienstleistung fallen unter dieses Risiko, sofern sie nicht Versäumnissen aus dem Operationellen Risiko zuzuordnen sind.



4.13 Ergebnisse von Stresstests

Die Risikoart „Ergebnisse von Stresstests“ ergibt sich aus den vom Institut durchgeführten Stresstests, sofern interne Ansätze zur Anwendung kommen. Da bei der Mercedes-Benz Bank keine internen Ansätze zur Anwendung kommen, findet die Risikoart bei der Bank und in weiterer Folge in der Risikotragfähigkeitsberechnung keine Anwendung.

4.14 Systemisches Risiko

Das systemische Risiko im Sinne des § 2 Z 41 BWG ist das „Risiko einer Störung im Finanzsystem insgesamt oder von Teilen des Finanzsystems, die schwerwiegende negative Auswirkungen im Finanzsystem und in der Realwirtschaft nach sich ziehen kann“.



5 Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442)

In diesem Kapitel wird gemäß Artikel 442 CRR die Kreditrisikoanpassung der Mercedes-Benz Bank offengelegt.

5.1 Definition von „überfällig“ und „non performing“

Eine Forderung gilt bereits ab dem ersten Tag der nicht zeitgerechten Bezahlung als überfällige Forderung. Sobald diese länger als 90 Tage überfällig ist, oder es als unwahrscheinlich gilt, dass der Schuldner seine Verbindlichkeit in voller Höhe zurückzahlen wird, gilt die Forderung als „non performing“ und wird wertberichtigt (vgl. 2.3.2 Forderungsmanagement und EWB-Politik).

5.2 Wertberichtigungsansätze und –methoden

Unter allgemeine Kreditrisikoanpassungen sind jene Beträge (Risikovorsorge und Minderung des harten Kernkapitals) einzubeziehen, die jederzeit in voller Höhe frei und uneingeschränkt verfügbar sind, um Verluste aus noch nicht eingetretenen Kreditrisiken zu decken. Zum anderen müssen sie der Abdeckung von kreditrisikobedingten Verlusten bei einer Gruppe von Risikopositionen dienen, für die dem Institut zum aktuellen Zeitpunkt keine Hinweise dafür vorliegen, dass ein Verlustereignis eingetreten ist. Zum Stichtag 31.12.2018 wurden keine allgemeinen Kreditrisikoanpassungen durchgeführt.

Alle weiteren Kreditrisikoanpassungen, die nicht die Bedingungen für allgemeine Kreditrisikoanpassungen erfüllen (jederzeit in voller Höhe uneingeschränkt zur Verfügung stehen und zur Abdeckung von Verlusten einer Gruppe von Risikopositionen ohne Verlusthinweise) werden als spezifische Kreditrisikoanpassungen erfasst. Unter spezifische Kreditrisikoanpassungen fallen Wertberichtigungen für all jene Forderungen, bei denen eine bereits eingetretene Wertminderung festgestellt wurde. Diese werden auf Basis von Erfahrungswerten wertberichtigt (vgl. 5.4 Bildung von Einzelwertberichtigungen bzw. Risikovorsorge).

5.3 Forderungen nach Forderungsklassen

Zur Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses aufgrund des Kreditrisikos bedient sich die Mercedes-Benz Bank dem Kreditrisiko-Standardansatz (vgl. 3.2.1 Kreditrisiko). Gemäß Artikel 442 CRR legen Kreditinstitute die Forderungen nach geographischen Verteilung, Wirtschaftszweig und Restlaufzeiten offen.

In Tabelle 11: Durchschnittlicher Forderungsstand ist der durchschnittliche Forderungsstand der Risikopositionen im Berichtszeitraum dargestellt.



Forderungsklassen gem. Art. 112 CRR	Durchschnittlicher Forderungsstand
<i>Werte in EUR</i>	
Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	1.286.355,93
Risikopositionen gegenüber Instituten	2.614.478,78
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	-
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	86.397.389,30
ausgefallene Risikopositionen	3.537.255,37
Beteiligungspositionen	153,33
sonstige Posten	3.408.099,21
Gesamtsumme	97.243.731,92

Tabelle 11: Durchschnittlicher Forderungsstand

5.3.1 Geographische Verteilung der Forderungen

In Tabelle 12: Regionale Verteilung der Kundenforderungen ist die geographische Verteilung der Kundenforderungen aus dem Mengengeschäft (exkl. außerbilanziellen Positionen) aufgeschlüsselt.

Regionale Verteilung der Kundenforderungen	Anzahl	Volumen	Anteil
<i>Vol-Werte in EUR</i>			
Wien	1.948 Stk.	38.111.906,65	39,18%
Niederösterreich	726 Stk.	13.239.448,17	13,61%
Oberösterreich	384 Stk.	7.133.811,54	7,33%
Salzburg	300 Stk.	6.478.537,88	6,66%
Vorarlberg	533 Stk.	10.752.471,17	11,05%
Tirol	333 Stk.	6.135.172,46	6,31%
Burgenland	199 Stk.	2.940.785,65	3,02%
Steiermark	569 Stk.	10.363.184,74	10,65%
Kärnten	73 Stk.	1.768.423,41	1,82%
Nicht-AT	6 Stk.	346.554,77	0,36%
Gesamt	5.071 Stk.	97.270.296,44	

Tabelle 12: Regionale Verteilung der Kundenforderungen

In Tabelle 13: Regionale Verteilung der ausgefallenen Forderungen ist die Gliederung der ausgefallenen Risikopositionen nach Bundesländern dargestellt.



Regionale Verteilung der ausgefallenen Forderungen	Anzahl	Volumen	Anteil
<i>Vol-Werte in EUR</i>			
Wien	102 Stk.	2.050.956,61	68,26%
Niederösterreich	25 Stk.	477.810,16	15,90%
Oberösterreich	5 Stk.	48.415,03	1,61%
Salzburg	3 Stk.	84.460,30	2,81%
Vorarlberg	2 Stk.	46.691,00	1,55%
Tirol	4 Stk.	60.876,74	2,03%
Burgenland		-	0,00%
Steiermark	8 Stk.	95.362,08	3,17%
Kärnten	2 Stk.	54.266,34	1,81%
Nicht-AT	1 Stk.	85.819,53	2,86%
Gesamt	152 Stk.	3.004.657,79	

Tabelle 13: Regionale Verteilung der ausgefallenen Forderungen

5.3.2 Forderungen nach Wirtschaftszweig

In Tabelle 14: Forderungen nach Wirtschaftszweig ist die Risikoposition aus dem Mengengeschäft nach Wirtschaftszweig (exkl. außerbilanziellen Positionen) gegliedert dargestellt.

Branchenverteilung der Kundenforderungen	Anzahl	Volumen	Anteil
<i>Vol-Werte in EUR</i>			
Private Haushalte	3.187 Stk.	53.870.692,49	55,38%
Dienstleistungsgewerbe	158 Stk.	3.957.311,57	4,07%
Baubranche	92 Stk.	1.880.605,42	1,93%
KFZ-Handel und Instandhaltung	31 Stk.	1.055.665,39	1,09%
Taxi, Mietwagen und sonstige Personenbeförderung	1.161 Stk.	24.783.445,89	25,48%
Transportwesen	137 Stk.	3.567.834,48	3,67%
Gastronomie & Tourismus	79 Stk.	1.829.763,26	1,88%
Sonstige Branchen	226 Stk.	6.324.977,94	6,50%
Gesamt	5.071 Stk.	97.270.296,44	

Tabelle 14: Forderungen nach Wirtschaftszweig

In Tabelle 15: Ausgefallene Forderungen nach Wirtschaftszweig ist die Gliederung der ausgefallenen Risikopositionen nach Wirtschaftszweig dargestellt.

Branchenverteilung der ausgefallenen Forderungen	Anzahl	Volumen	Anteil
<i>Vol-Werte in EUR</i>			
Private Haushalte	82 Stk.	1.939.968,49	64,57%
Dienstleistungsgewerbe	5 Stk.	66.472,33	2,21%
Baubranche	6 Stk.	21.039,77	0,70%
KFZ-Handel und Instandhaltung	3 Stk.	176.729,99	5,88%
Taxi, Mietwagen und sonstige Personenbeförderung	40 Stk.	521.455,56	17,35%
Transportwesen	7 Stk.	71.690,03	2,39%
Gastronomie & Tourismus	1 Stk.	11.599,52	0,39%
Sonstige Branchen	8 Stk.	195.702,10	6,51%
Gesamt	152 Stk.	3.004.657,79	

Tabelle 15: Ausgefallene Forderungen nach Wirtschaftszweig



5.3.3 Forderungen nach Restlaufzeiten (RLZ)

In Tabelle 16: Forderungen nach Restlaufzeiten ist die Risikoposition aus dem Mengengeschäft nach Restlaufzeit (exkl. außerbilanziellen Positionen) gegliedert dargestellt.

Restlaufzeitverteilung der Kundenforderungen	Anzahl	Volumen	Anteil
<i>Vol-Werte in EUR</i>			
RLZ ≤ 3 Monate	153 Stk.	796.152,67	0,82%
3 Monate < RLZ ≤ 1 Jahr	409 Stk.	3.799.094,12	3,91%
1 Jahr < RLZ ≤ 5 Jahre	4.301 Stk.	85.711.636,12	88,12%
RLZ > 5 Jahre	208 Stk.	6.963.413,53	7,16%
Gesamt	5.071 Stk.	97.270.296,44	

Tabelle 16: Forderungen nach Restlaufzeiten

5.4 Bildung von Wertberichtigungen bzw. Risikovorsorge

Die Methode zur Bildung von Wertberichtigungen wurde im Jahr 2018 auf IFRS 9 umgestellt. Dabei werden neben Wertberichtigungen für ausgefallene Forderungen auch Vorsorgen für das Lebendportfolio gebildet. Die Mercedes-Benz Bank kategorisiert gebildete Wertberichtigungen für Forderungen der Stufe 3 gem. IFRS 9 als „Einzelwertberichtigungen“ und jene, die für Forderungen der Stufen 1 und 2 gebildet werden, als „Pauschale Einzelwertberichtigungen“ bzw. „Pauschalwertberichtigungen“. Die Wertberichtigungen entwickelten sich im Geschäftsjahr wie folgt:

Risikovorsorge	
<i>Vol-Werte in EUR</i>	
Stand 01.01.2018	1.094
Verbrauch	- 47
Auflösung	- 257
Bildung	901
Stand 31.12.2018	1.691

Tabelle 17: Risikovorsorge

Die Direktabschreibungen betragen TEUR 227. Die realisierten Erträge aus ausgebuchten Forderungen betragen TEUR 59.



6 Unbelastete Vermögenswerte (Artikel 443)

Hinsichtlich der belasteten und unbelasteten Vermögensgegenstände legt die Mercedes-Benz Bank gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2017/2295 die folgenden Informationen offen:

Meldebogen A - Belastete und unbelastete Vermögenswerte		Buchwert belasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögensgegenstände		Buchwert belasteter Vermögenswerte		Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögensgegenstände	
			davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen		davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen		davon: EHQLA und HQLA		davon: EHQLA und HQLA
		010	030	040	050	060	080	090	100
010	Vermögenswerte des meldenden Instituts					103.076.985,17			
030	Eigenkapitalinstrumente					1.070,00			
040	Schuldverschreibungen								
050	davon: gedeckte Schuldverschreibungen								
060	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere								
070	davon: von Staaten begeben								
080	davon: von Finanzunternehmen begeben								
090	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben								
120	Sonstige Vermögenswerte					2.679.381,29			
121	davon: ...								

Tabelle 18: Meldebogen A: Belastete und unbelastete Vermögenswerte



		Unbelastet			
		Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen			
Meldebogen B - Entgegengenommen Sicherheiten		Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen			
		davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	davon: EHQLA und HQLA		
		010	030	040	060
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten				
140	Jederzeit kündbare Darlehen			4.817.672,41	
150	Eigenkapitalinstrumente				
160	Schuldverschreibungen				
170	davon: gedeckte Schuldverschreibungen				
180	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere				
190	davon: von Staaten begeben				
200	davon: von Finanzunternehmen begeben				
210	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben				
220	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen			95.578.861,47	
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten				
231	davon: ...				
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren				
241	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere				
250	SUMME DER VERMÖGENSWERTE, ENTGEGENGENOMMENE SICHERHEITEN UND BEGEBENEN EIGENEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN			100.396.533,88	

Tabelle 19: Meldebogen B: Entgegengenommene Sicherheiten

Meldebogen C - Belastungsquellen		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckte Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren
		010	030
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten		
011	davon: ...		

Tabelle 20: Meldebogen C – Belastungsquellen

7 Inanspruchnahme von ECAI (Artikel 444)

Von der Mercedes-Benz Bank werden ECAI (External Credit Assessment Institution) und ECA (Exportversicherungsagenturen) nicht in Anspruch genommen und sind somit nicht relevant.



8 Marktrisiko (Artikel 445)

Das Marktrisiko ist derzeit für das Institut nicht relevant (vgl. 3.2.2 Marktrisiko).

9 Operationelles Risiko (Artikel 446)

Das Institut bedient sich zur Ermittlung des Operationellen Risikos dem Basisindikatoransatz gemäß Artikel 315 und Artikel 316 CRR (vgl. 3.2.3 Operationelles Risiko).

10 Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Artikel 447)

Die Mercedes-Benz Bank GmbH hält eine Beteiligung in Höhe von EUR 70,- an der Einlagensicherung der Banken & Bankiers GmbH sowie eine Beteiligung in Höhe von EUR 1.000,- an der Einlagensicherung Austria GmbH (ESA).

11 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Artikel 448)

Das Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen ist derzeit für das Institut nicht relevant.

12 Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449)

Das Risiko aus Verbriefungspositionen ist derzeit für das Institut nicht relevant.

13 Liquiditätsrisikomanagement (Artikel 435)

Als Ergänzung der Offenlegung des Liquiditätsrisikomanagements, trat am 31.12.2017 die Leitlinie zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote (Leitlinie EBA/GL/2017/01) in Kraft, welche insbesondere Spezifikationen und Erläuterungen hinsichtlich der zu veröffentlichenden Informationen und Angaben zur Liquiditätsdeckungsquote (LCR) enthält.

Da der Risikopolitik der Mercedes-Benz Bank Risikoaversion zu Grunde liegt, sind auch die damit verbundenen liquiditätsstrategischen Überlegungen und getroffenen Maßnahmen dahingehend ausgerichtet, dass eine langfristig gesicherte Liquidität durch entsprechende Kreditlinien ein höchstmögliches Maß der Sicherstellung der Liquidität garantiert.

13.1 Liquiditätssteuerungsprozess und -planung

Die Liquiditätssteuerung der Mercedes-Benz Bank orientiert sich an der geplanten Neukreditvergabe, welche wiederum mit den Prognosen der Absatzzahlen der Fahrzeughändler verbunden ist. Da das



Kreditinstitut unter Berücksichtigung sämtlicher risikorelevanter Aspekte als Absatzförderer des Handels fungiert, hängen die Anzahl und das Volumen der verkauften Fahrzeuge mit der Anzahl und dem Volumen der gewährten Kredite eng zusammen und erlauben dadurch entsprechende Planzahlen.

Einmal jährlich findet die Planung für die darauffolgenden Geschäftsjahre statt. Im Zuge dieser Planung wird die Refinanzierung des Instituts berücksichtigt, was in weiterer Folge in unmittelbarem Zusammenhang mit der Liquidität der Bank steht. Darüber hinaus finden auf monatlicher Basis bzw. zusätzlich bei anstehenden Prolongationen der Refinanzierungslinien, kurz- und mittelfristige Liquiditätsplanungen statt. Hierbei wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass die Mercedes-Benz Bank zu jeder Zeit zahlungsfähig bleibt und eine stabile aber auch kostengünstige Refinanzierung gewährleistet ist. Ergänzend dazu ist auch ein angemessener Liquiditätspuffer zu halten, um in Ausnahmesituationen jedenfalls über ausreichend liquide Mittel zu verfügen. Durch das täglich durchgeführte Monitoring der liquiden Mittel wird gewährleistet, im Bedarfsfall schnell reagieren zu können.

Aufgrund der präzisen und verlässlichen Planzahlen ist eine kurz-, mittel- und langfristige Liquiditätssteuerung gewährleistet, zumal die Mercedes-Benz Bank aufgrund des Internen Liquiditätspuffers selbst bei einem höheren Volumen über ausreichend liquide Mittel verfügt, um einen Liquiditätsengpass jedenfalls zu vermeiden. Darüber hinaus führt das Institut quartalsweise liquiditätsbezogene Stresstests durch, wodurch Veränderungen hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit und der Liquiditätsausstattung ermittelt werden. Abgeleitet davon werden gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen getroffen, um mögliche aufgedeckte Risiken bereits vor Eintritt etwaiger Stresssituationen zu verhindern.

13.2 Liquiditätsrisikoprofil des Instituts

Die Mercedes-Benz Bank betreibt ausschließlich das Kreditgeschäft durch Einzelkreditverträge. Darüber hinaus werden vom Institut keine weiteren Aktivgeschäfte betrieben. Passivseitig erfolgt die Refinanzierung durch Kreditlinien anderer Banken bzw. konzerninterner Darlehen. Da das Institut kein Einlagengeschäft betreibt, kann ausgeschlossen werden, dass passivseitig Einlagen, mit dem Zweck der Refinanzierung des Instituts, kurzfristig abgezogen werden. Neben gesetzlichen Liquiditätskennzahlen (LCR), definiert das Institut Liquiditätspuffer bzw. Limits, die die Zahlungsfähigkeit permanent gewährleisten. Das Liquiditätsrisikoprofil ist somit unmittelbar an die Geschäftsstrategie des Instituts angepasst.

13.3 LCR-Offenlegung

Gemäß der Leitlinie zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote (Leitlinie EBA/GL/2017/01) sind Institute angehalten eine LCR-Offenlegungsvorlage zu nutzen, um die quantitativen Komponenten der Kennzahl zu veröffentlichen. Da die Mercedes-Benz Bank nicht als global systemrelevantes Institut (G-SRI) (gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 der Kommission und späterer geänderter Fassungen) und nicht als anderes systemrelevantes Institut (A-SRI) (gemäß Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU und gemäß EBA/GL/2014/10) eingestuft wird, sind gemäß Absatz 14 der Leitlinie EBA/GL/2017/01 nur die Informationen in den Zeilen 21, 22 und 23 der LCR-Offenlegungsvorlage in Anhang II der Verordnung offenzulegen:



Konsolidierungsumfang (solo) <i>Werte in EUR</i>	Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)	Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
		31.03.2018	30.06.2018	30.09.2018	31.12.2018
Quartal endet am:		31.03.2018	30.06.2018	30.09.2018	31.12.2018
Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte		3	3	3	3
		Bereinigter Gesamtwert			
21 Liquiditätspuffer		749.622,43	1.231.550,36	1.464.811,50	1.699.439,44
22 Gesamte Nettomittelabflüsse		325.358,50	1.026.920,00	1.105.863,34	870.604,16
23 Liquiditätsdeckungsquote (%)		7039,42%	120,11%	136,74%	195,21%

Tabelle 21: Anhang II - Vorlage EU LIQ1 (gemäß EBA/GL/2017/01)



14 Vergütungspolitik und –praktiken (Artikel 450)

Die Vergütungspolitik und –praktiken der Mercedes-Benz Bank GmbH sind in der Vergütungsrichtlinie des Instituts festgelegt. Da die Bilanzsumme der Mercedes-Benz Bank GmbH im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre EUR 5 Mrd. unterschreitet, wird dem Institut als ohne erhebliche Bedeutung (§ 5 Absatz 4 BWG) definiert, sodass vom Aufsichtsrat oder dem sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgan kein Vergütungsausschuss gem. § 39c BWG einzurichten ist. Aus diesem Grund trägt der Aufsichtsrat der Mercedes-Benz Bank die Verantwortung über die Vergütungsrichtlinie, welche im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung genehmigt wird, und deren Umsetzung.

14.1 Qualitative Komponenten der Vergütungspolitik und –praktiken

Die in der Vergütungspolitik vorgesehenen Rahmenbedingungen stehen im Einklang mit der Risikopolitik des Instituts, wodurch die Übernahme von Risiken über ein vom Institut toleriertes Maß verhindert wird und somit mit den langfristigen wirtschaftlichen Interessen im Einklang steht.

Die Vergütungspolitik sieht neben der fixen Vergütung variable Bestandteile vor. Die fixe Vergütung ergibt sich insbesondere an der beruflichen Erfahrung und erforderlichen Fähigkeiten des Mitarbeiters, als auch an der mit der bekleideten Funktion verbundenen Verantwortung. Die variable Vergütung richtet sich einerseits an den persönlichen Zielen (bestehend aus finanziellen und nicht-finanziellen Kriterien) der begünstigten Mitarbeiter und andererseits an den vom Kreditinstitut erzielten Unternehmensergebnissen. Dadurch ist gewährleistet, dass die Eigenmittel aufgrund auszahlender variabler Vergütungen nicht eingeschränkt werden. Die Ermittlung der Höhe der variablen Vergütung erfolgt jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres anhand den individuell vereinbarten Vergütungskomponenten und der erreichten Unternehmensergebnisse. Die Nachvollziehbarkeit der jeweiligen Zielerreichung ist nachvollziehbar darzustellen. Der Anteil zwischen variabler und fixer Vergütung ist derart ausgestaltet, dass die Auszahlung der variablen Vergütung einerseits vollständig ausbleiben kann jedoch andererseits nie einen höheren Betrag erreicht, als der Anteil der fixen Vergütung.

Bei der Beurteilung, ob es sich bei der Mercedes-Benz Bank GmbH um ein nicht komplexes Institut iSd § 39b BWG handelt, sind alle beschriebenen Kriterien wie die Größe, die interne Organisation, die Geschäftstätigkeit sowie das Risikoprofil gesamthaft zu beurteilen. Aus diesem Grund kann gerade bei einem Spezialkreditinstitut wie der Mercedes-Benz Bank GmbH, nicht abgeleitet werden, dass es sich bei der Mercedes-Benz Bank GmbH um ein komplexes Institut handelt.

Zusammenfassend kann weder aus der Größe, der internen Organisation, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte noch den damit im Zusammenhang stehenden Risiken abgeleitet werden, dass es sich bei der Mercedes-Benz Bank GmbH um ein komplexes Institut iSd § 39b BWG handelt.

Da es sich bei der Mercedes-Benz Bank GmbH um ein nicht-komplexes Institut handelt, ist eine Neutralisierung der Vergütungsbestimmungen der Z 11, Z 12 und Z 12a der Anlage zu § 39 BWG grundsätzlich möglich.

Die gesamte Vergütungspolitik ist jedenfalls darauf ausgerichtet, die Geschäftsstrategie des Instituts vollumfänglich zu unterstützen.



14.2 Quantitative Angaben zur Vergütung des Instituts

In der folgenden Tabelle ist die Vergütung nach Geschäftsbereichen für das Jahr 2018 angeführt:

	Aufsichtsrat	Vorstand / Geschäftsführung	Retail Banking	Gesamt
Anzahl der Mitglieder	4	2		6
Anzahl der Mitarbeiter gesamt			8	8
Jahresüberschuss im Berichtsjahr				443.766,00
Gesamtbetrag der Vergütung für das Berichtsjahr	2.000,00	563.805,00	864.633,00	1.430.438,00
davon: Gesamtbetrag der variablen Vergütung für das Berichtsjahr		74.876,00		74.876,00

Tabelle 22: Vergütung nach Geschäftsbereichen

In der folgenden Tabelle ist die Vergütung nach Mitarbeiterkategorien gem. § 39b BWG für das Jahr 2018 angeführt:

	Aufsichtsrat	Vorstand / Geschäftsführung	Retail Banking	Gesamt
Anzahl der Mitglieder gem. § 39b BWG	4	2		6
Anzahl der Mitarbeiter gem. § 39b BWG			3	3
Gesamte fixe Vergütung für das Berichtsjahr	2.000,00	488.930,00	256.757,00	747.687,00
davon: in bar	2.000,00	488.930,00	256.757,00	747.687,00
Gesamte variable Vergütung für das Berichtsjahr		74.875,00		74.875,00
davon: in bar		70.752,00		70.752,00
davon: in Aktien bzw. mit Anteilen verknüpften Instrumenten		4.123,00		4.123,00
Gesamtbetrag der ausstehenden zurückgestellten variablen Vergütung		68.683,00		68.683,00

Tabelle 23: Vergütung nach Mitarbeiterkategorien gem. § 39b BWG

15 Verschuldung (Artikel 451)

In diesem Kapitel legt die Mercedes-Benz Bank gemäß Artikel 451 CRR und Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 die Verschuldung des Instituts offen.

Die Verschuldungsquote errechnet sich gemäß Artikel 429 Absatz 2 CRR als Quotient aus der Kapitalmessgröße und der Gesamtrisikopositionsmessgröße des Instituts, und wird als Prozentsatz angegeben. Die Kapitalmessgröße entspricht dem Kernkapital (gem. Artikel 429 Absatz 3 CRR) und beträgt zum Stichtag EUR 21.376.744,46 (vgl. Tabelle: Anrechenbare Eigenmittel).

Die Gesamtrisikopositionsmessgröße ist gemäß 429 Absatz 4 CRR die Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten, die bei der Festlegung der zu berücksichtigenden Kapitalmessgröße nicht abgezogen werden. Da die Immateriellen Vermögensgegenstände bei der Festlegung abgezogen werden, werden diese auch zur Ermittlung der Gesamtrisikopositionsmessgröße abgezogen.

Die Verschuldungsquote beträgt somit 20,40 %.



Die Mercedes-Benz Bank legt in folgenden Tabellen gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/200 die Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsgröße im Sinne des Artikel 451 Absatz 1 Buchstabe b CRR per 31.12.2017 auf Solo-Institutsebene offen:

		Anzusetzender Wert
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	103,076,985.17
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	0
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	1,730,691.76
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
7	Sonstige Anpassungen	-27,241.02
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	104,780,435.91

Tabelle 24: LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	103,076,985.17
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-27,241.02



3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	103,049,744.15
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert <i>aller</i> Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf <i>alle</i> Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	0
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	0
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	0
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	0
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	0
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	0
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	0
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	0
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0



15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	0
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	0
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	8,653,458.80
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	6,922,767.04
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	1,730,691.76
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	21,376,744.46
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	104,780,435.91
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	20.4015%
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Vollständig eingeführt
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0

Tabelle 25: LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote



		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	103,076,985.17
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	103,076,985.17
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	0
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	1,698,317.23
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	0
EU-7	Institute	3,119,355.18
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	0
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	93,274,018.13
EU-10	Unternehmen	0
EU-11	Ausgefallene Positionen	2,304,843.34
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	2,680,451.29

Tabelle 26: LRSpl: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung wird laufend evaluiert und insbesondere in der Planung der folgenden Jahre berücksichtigt. Der größte Einfluss auf die Verschuldungsquote hatte im Jahr 2018 das planmäßig steigende Mengengeschäft.

16 Gesamtkapitalrentabilität (gem. § 64 Abs. 1 Z 19 BWG)

Die Gesamtkapitalrentabilität der Mercedes-Benz Bank per 31.12.2018 betrug 0,55%.